

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 18, Dienstag, den 6. Dezember 2022, Nummer 11/2022

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 3
- Termine und
Informationen
Seite 40
- Was ist wann geöffnet?
Seite 41
- Wasserverband Südharz
Seite 42
- Anzeigenteil
ab Seite 64

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Sangerhäuser
Weihnachtsmarkt

noch bis zum **23.12.**

jeden **Donnerstag – Sonntag**

**Auf dem
Marktplatz**

Eisbahn
+Aprés-Ski

**VERKAUFSOFFENE
SAMSTAGE**

Sa. 10. + 17. Dezember 9 – 18 Uhr
Sa. 24. Dezember 9 – 13 Uhr

Programm
siehe Innenseite

Liebe Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser,



der Abreißkalender ist dünn geworden. Es ist nur noch kurze Zeit, dann feiern wir Weihnachten und stehen an der Schwelle zu einem neuen Jahr. Dies ist die Zeit der Besinnung, aber auch die Zeit, um rückblickend auf das alte Jahr zu schauen und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Weihnachten ist für die meisten Menschen in dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Es gibt uns Gelegenheit, auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

In diesen Tagen gilt mein besonderer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Stadt, die nicht im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, in den Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen.

EIN DANKESCHÖN AN ALLE ...

- ... die sich im zurückliegenden Jahr zum Wohle der Stadt und deren Ziele eingesetzt haben.
- ... die dem Stadtrat, den Ortschaftsräten und auch mir das Vertrauen für unser Handeln geschenkt haben.
- ... die sich dafür eingesetzt haben, unsere Stadt zu entwickeln und sie weiterhin lebens- und liebenswert erhalten.
- ... die durch Toleranz, Akzeptanz, Geduld und Optimismus ein Beispiel für andere waren.

- ... die geholfen haben, Sorgen und Nöte der Mitbürger zu lindern, Kranken und Hilfsbedürftigen zur Seite standen.
- ... die sich ehrenamtlich in Vereinen oder Organisationen eingesetzt haben.

Unsere Erfolge beruhen auf Ihren Stärken, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die hier Wohnen und Arbeiten, auf Ihrer Initiative und Kreativität, auf Ihrer Tatkraft und Ihrem Engagement.

Frieden ist vor allen in diesen Tagen keine Selbstverständlichkeit! Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat seit dem 24. Februar 2022 viele Millionen Menschen zur Flucht gezwungen. Allein nach Deutschland sind bislang mehr als eine Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine gekommen, um Schutz zu finden. So auch in unsere Heimatstadt. Sie brauchen Aufnahme und Versorgung, Zugang zu Bildung und Arbeit. Und sie suchen nach Halt und Trost angesichts der Vernichtung ihrer Heimat und der Sorge um Familie und Freunde. Die Not der Menschen und unsere eigenen Aufrufe zur Solidarität verpflichten uns. Lassen Sie uns das nicht vergessen!

Vor uns liegt nun ein weiteres Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen. Hier sind wir derzeit auf einem guten Weg, den es gilt weiter zu verfolgen und zu einem positiven Abschluss zu bringen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Ihr Andreas Shrypek
Vorsitzender des Stadtrates

Aus dem Rathaus

Herzlich willkommen auf dem Sangerhäuser Weihnachtsmarkt

Liebe Gäste, wir laden Sie ganz herzlich ein zu einem Bummel mit Ihren Familien, Freunden und Bekannten auf dem Sangerhäuser Weihnachtsmarkt. Lassen Sie die Hektik des Alltags hinter sich und verbringen Sie im Kreise Ihrer Familie ein paar besinnliche Stunden in weihnachtlicher Atmosphäre. Tauchen Sie ein in die kleine Weihnachtswelt, die neben aller Geschäftigkeit auch Raum für Besinnlichkeit lässt. Wir möchten Sie mit unserem Programm auf die vorweihnachtliche Zeit einstimmen.

Erstmals steht allen Besuchern kostenlos eine Eisbahn zur Verfügung.

Diese benötigt weder Strom noch Wasser und bietet auf einer Fläche von 20 x 8 Meter wetterunabhängigen Eislaufspaß für Jung und Alt.

Auf die kleinsten Gäste wartet ein Kinderkarussell.

Das kulinarische Angebot des Sangerhäuser Weihnachtsmarktes umfasst u.a. heiße Cocktails, Glühweinspezialitäten sowie herzhaft und süße Speisen. Auch einen Jahrgangseidel wird es geben.

Veranstalter des Sangerhäuser Weihnachtsmarktes 2022 ist die SCHACHT & ROSEN Gastronomie GmbH mit Unterstützung der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, der Sparkasse Mansfeld Südharz, EDEKA-Lehne und Radio Brocken.

Programm

09.12.2022

DJ Blacksmith 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

10.12.2022

Frank Exner Gesang + Gitarre 15:30 – 17:30
DJ Örny 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

11.12.2022, 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

Weihnachtliches Bläserquartett - Markt

16.12.2022

DJ Örny 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

17.12.2022

Akustik Band Two Rock 16:00 Uhr – 18:00 Uhr - Markt

17.12.2022

DJ Blacksmith 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

18.12.2022 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

Weihnachtliches Bläserquartett - Markt

22.12.2022

DJ Blacksmith 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

23.12.2022

DJ Örny 19:00 – 21:00 Uhr Markt
ab 21:00 Uhr – 23:00 Uhr Après-Ski Party im Ratskeller

Auszug aus dem Bericht des Oberbürgermeisters aus der Ratssitzung vom 10. November 2022

Inanspruchnahme des Liquiditätskredites:

Der aktuelle Stand beträgt ca. 10,1 Millionen Euro und liegt damit deutlich unterhalb der Prognose aus unserer Liquiditätsplanung. Dies ist nicht nur der zuletzt gezahlten Bedarfszuweisung geschuldet, sondern insbesondere der vorfristigen Zuweisung des Landkreises Mansfeld-Südharz nach dem Kinderförderungsgesetz für Kindereinrichtungen von rund 1 Million Euro, sowie der ebenfalls vorfristig gezahlten Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von ca. 1,7 Millionen Euro. Darüber hinaus sind geplante Investitionsmaßnahmen nochmals geschoben, so dass hier Auszahlungen noch nicht erfolgten. Dennoch werden wir zum Ende des Monats November voraussichtlich die höchste Inanspruchnahme des Liquiditätskredites von ca. 16 Millionen Euro erreichen. In Fortschreibung der Liquiditätsplanung wird das Jahr 2022 voraussichtlich mit 13,1 Millionen Euro abschließen.

Beschlüsse der 30. Ratssitzung vom 10.11.2022

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-30/22

Verlegung eines Stolpersteines für Frau Frieda Löwe als Betroffene von NS-Gewalt in der Göpenstraße 31 Sangerhausen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen stimmt der Verlegung eines Stolpersteines zum Gedenken an die von nationalsozialistischer Verfolgung betroffene Frau Frieda Löwe auf dem Gehweg vor dem Gebäude in der Göpenstraße 31 durch den Kreis-Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz zu.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-30/22

Mitgliedschaft der Stadt Sangerhausen im Verein „LEADER Aktionsgruppe Mansfeld-Südharz e. V.“

Beschlusstext

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitgliedschaft im Verein „LEADER Aktionsgruppe Mansfeld-Südharz e. V.“ zu beantragen und die aktive Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sicherzustellen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-30/22

Auswertung zu den Folgen der Gebührenfreiheit gemäß Sondernutzungssatzung für Gastronomie und Warenauslagen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt trotz Auswertung der Auswirkungen der Gebührenfreiheit gemäß der 2. Änderung der Sondernutzungssatzung zum 01.01.2019 die Entscheidung über die zukünftige Gebührenpflicht sowie -höhe aufgrund der aktuell vorherrschenden Lage um ein weiteres Jahr zu verschieben.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat zur ersten Ratssitzung nach der Sommerpause 2023 eine entsprechende Auswertung inklusive Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-30/22

Risikoanalyse und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext

1. Der Stadtrat bestätigt die Risikoanalyse sowie die dritte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Sangerhausen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Beteiligung des Stadtrates, der Stadtwehrleitung, den Ortswehrleitungen und angemessener externer Unterstützung im Laufe des Jahres 2023 eine Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Sangerhausen unter Berücksichtigung der örtlichen und tatsächlichen Belange in mittel- und langfristiger Sicht zu initiieren. Hierzu ist in geeigneter Weise eine Arbeitsgruppe zu gründen, welche unter Leitung des Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Stadtwehrleiters zu führen ist.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-30/22

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsbenutzungssatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsbenutzungssatzung)

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-30/22

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-30/22

Straßenreinigungssatzung

Beschlusstext

Die Stadt Sangerhausen beschließt zum 01.01.2023 die beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Sangerhausen einschließlich ihrer Ortsteile mit den Anlagen 1 und 2 (Straßenreinigungsverzeichnis).

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-30/22

Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlusstext

Der Stadtrat nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührennachkalkulation der Straßenreinigungsgebühr für die Jahre 2019-2021 zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 3 beigefügte vierjährige Gebührenvorkalkulation für die Jahre 2023-2026 sowie die entsprechende Anpassung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 9-30/22

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2023

Liegt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 10-30/22

16. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Liegt der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 11-30/22

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 47.700,00 € für Mehraufwendungen im Sachkonto 52510000 - Haltung von Fahrzeugen

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 47.700,00 € für Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2022 unter dem Produkt 12600100 – Brandschutz Sachkonto 52510000 – Haltung von Fahrzeugen zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 12600100 – Brandschutz
- Sachkonto 45420000 – Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 1000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Betrag 31.997,00 €

sowie

- Produkt 12600100 – Brandschutz
- Sachkonto 45430000 – Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen von mehr als 150 bis 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer
- Betrag 3.050,00 €

und

- Produkt 36510100 – Tageseinrichtungen für Kinder
- Sachkonto 50120000 – Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer
- Betrag 12.653,00 €.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 12-30/22

Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 96.800,00 € für Bauleistungen einer Trinkwasserleitung im Europa-Rosarium

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 96.800,00 € für Bauleistungen einer Trinkwasserleitung im Europa-Rosarium

- Produkt 25320100 – Europa-Rosarium
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 253201M00019 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00045.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 13-30/22

Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2018 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.

Anlage: online unter <https://buergerinfor.sangerhausen.de>

1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Stadt Sangerhausen über die Benutzung der Friedhöfe

(Friedhofsbenutzungssatzung)

Auf Grund des § 8 Abs.1 und des § 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des § 5 Abs.1 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der

Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Friedhofsbenutzungssatzung der Stadt Sangerhausen beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Sangerhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen
- Friedhof Ortsteil Breitenbach
- Friedhof Ortsteil Gonna
- Friedhof Ortsteil Grillenberg
- Friedhof Ortsteil Großleinungen
- Friedhof Ortsteil Horla
- Friedhof Ortsteil Lengefeld
- Friedhof Ortsteil Morungen
- Friedhof Ortsteil Oberröblingen
- Friedhof Ortsteil Obersdorf
- Friedhof Ortsteil Riestedt
- Friedhof Ortsteil Rotha und Paßbruch
- Friedhof Ortsteil Wettelrode
- Friedhof Ortsteil Wippa
- Friedhof Ortsteil Wolfsberg.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sangerhausen.
- (2) Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Personen.
- (3) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt Sangerhausen und deren Ortsteile. Aufgrund ihres Grünpotentials haben sie eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 3**Bestattungspflichtige**

Bestattungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 14 Absatz 2 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) i.V.m. § 10 Absatz 2 S. 1 BestattG LSA genannten Personen in der dort hinterlegten Reihenfolge oder Behörden.

§ 4**Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.
- (3) Außerdienststellung oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer einzelnen Reihengrabstätte oder einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne bestimmten Aufwand zu ermitteln ist.
- (4) Soweit infolge einer Außerdienststellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Fläche für eine vergleichbare Grabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Flächen für Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 sind von der Stadt kostenfrei bereitzustellen. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der unter § 1 Buchst. a) dieser Satzung genannte Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten, für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe nach § 1 Buchstabe b) bis o) dieser Satzung sind nicht verschlossen und ganztäglich für Besucher geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

(3) Das Betreten der Friedhofswege während oder nach besonderen Witterungsereignissen, insbesondere bei Schnee, Eis, Starkregen oder Sturmböen, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch Fahrräder) zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Krankenfahrstühle);
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton- und Videoaufnahmen, zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
- e) Druckerzeugnisse zu verteilen;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten; zu den nicht zu betretenden Grabflächen gehören auch alle Urngemeinschaftsanlagen (UGA);
- g) Hunde, außer an einer kurzen Leine - max. 2 m - mitzuführen;
- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
- i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
- j) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
- k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- l) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- m) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen, bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von städtischem Personal und Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Tierbestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

(3) Die Anordnungen des Friedhofspersonals zur Friedhofsnutzung während der Dienstleistung ist zu folgen.

Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / des -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen werktags während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Dienstleister dürfen aufgestellte Behälter zur Entsorgung nicht nutzen.

(10) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sangerhausen erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestat-

tung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.

(3) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadtverwaltung Sangerhausen vergeben.

(4) Erforderliche Unterlagen für die Beisetzung im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Bescheinigung über einen Sterbefall für die Bestattung,
- b) Urnenschein,
- c) Kopie der Sterbefallbescheinigung des zuständigen Standesamtes,
- d) bei Leichen, die aus dem Ausland überführt wurden, der Leichenpass oder ein vergleichbares Dokument.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten.

(2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Länge:	150 cm
	Breite:	50 cm
	Höhe:	50 cm
übrige Verstorbene	Länge:	200 cm
	Breite:	70 cm
	Höhe:	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus verrottbarem Material, biologisch abbaubare Urnen, zulässig. Für alle weiteren Grabarten kann eine biologisch abbaubare Urne verwendet werden.

(4) Mit der Anmeldung eines Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dritte ausgehoben und befüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei vorhandenen Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte (oder beauftragte Dritte) Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen.

§ 11

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Sargschachteln in der Sternenkinderwiese 10 Jahre. Für Grabbeigaben sind keine Ruhefristen einzuhalten.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

§ 12

Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten oder neu erworbene Grabstellen umgebettet werden. Umbettungen von Urnen aus oder innerhalb einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage, Sargschachteln der Sternenkinderwiese und Grabbeigaben sind nicht möglich.

(2) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(4) Umbettungen lässt der Nutzungsberechtigte durch den von ihm beauftragten Bestatter durchführen.

(5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Grabart	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kindergrab	15	15	möglich
b) Erdreihengrab	20	20	nicht möglich
c) Einzelerdwahlgrab (einstellig)	20	25	möglich
d) Doppelerdwahlgrab (zweistellig)	20	25	möglich
e) Dreiererdwahlgrab (dreistellig)	20	25	möglich
f) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
g) Urnenwahlgrab	15	20	möglich
h) Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Beisetzungen	15	20	möglich

i)	pflegefreies Urnenwahlgrab mit Stele im Rosenhain ***	15	20	möglich
j)	Urnengemeinschaftsanlage (anonym oder mit Kennzeichnung)	15	15	nicht möglich
k)	Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung	15	15	möglich
l)	Sternenkinderwiese	10	10	nicht möglich
m)	Rasenerdreihengrab mit Kennzeichnung	20	20	nicht möglich
n)	Ehrengabstätten	-gesonderte Vereinbarung- *** Das Angebot (i) gilt wie alle anderen Grabangebote im Rosenhain, erst mit Freigabe der Anlage durch die Stadt Sangerhausen.		

Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Verlängerungen von Reihengräbern zulassen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

(6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

(7) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Sternenkinderwiese und den Grabangeboten im Rosenhain, alle Grabstätten zur Verfügung gestellt.

(8) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

§ 14 Reihengräber

(1) Reihengräber sind u.a. Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in begründeten Einzelfällen möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:

- derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
- derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Auf die für Reihengräber zuständigen Verfügungsberechtigten sind die Vorschriften des § 15 Absatz 7 bis 10 und Absatz 13 bis 16 dieser Satzung analog anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

§ 15 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen

wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 12 Absatz 2 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Bei Einzelerdwahlgräbern sind 1 Erdbestattung und 2 Urnenbeisetzungen, bei Doppelerdwahlgräbern 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen, bei Dreiererdwahlgräbern 3 Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen und bei Urnenwahlgräbern 4 Urnenbestattungen zugelassen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt seines Todes in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- auf die volljährigen Kinder
- auf die Eltern
- die Großeltern
- auf die volljährigen Geschwister
- auf die volljährigen Enkelkinder der verstorbenen Person;
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b, e, f) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 genannten Personen oder Dritte übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden bzw. bedürfen einer Begründung des Nutzungsberechtigten. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.

Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Auf die Beendigung des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte am Jahresende bzw. Jahresanfang des darauffolgenden neuen Jahres schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

(14) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnwechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(15) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Beräumung der Grabstätte.

§ 16

Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Beisetzungen

(1) Mensch-Tier-Grabstätten sind Wahlgrabstätten in besonderer Lage. Auf diesen Grabstätten können gemeinsam Human- und Haustierbestattungen erfolgen.

(2) Auf Antrag wird für die Mensch-Tier-Grabstätte ein Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Regelungen des § 15 dieser Satzung sind auch für diese Grabart anzuwenden.

(3) Mensch-Tier-Grabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres erfolgt als Grabbeigabe.

(4) Auf der Grabstätte können vier Beisetzungen erfolgen. Bei mindestens einem Belegungsplatz muss es sich um eine Humanbestattung handeln. Die weiteren drei Belegungsplätze können wahlweise als Humanbestattung oder als Grabbeigabe (§ 16 Abs. 3) genutzt werden.

(5) Die Urnenbeisetzung (Humanbestattung) kann zeitgleich mit der Beisetzung der Urne des verstorbenen Haustieres (Grabbeigabe) erfolgen.

§ 17

Pflegefreies Urnenwahlgrab mit Stele im Rosenhain

Das Urnenwahlgrab mit Stele im Rosenhain ist eine Wahlgrabstätte für die Beisetzung von 1 bis 4 Urnen. Sie unterscheidet sich im Wesentlichen durch ihre besondere Gestaltung (Bepflanzung) sowie durch die bereits vorhandene Natursteinstele, deren Kosten in der Gebühr des Nutzungsrechts bereits enthalten sind. Die Namensnennungen erfolgen auf 1 bis 4 Bronzeplatten, die separat zu erwerben sind und an der Stele angebracht werden. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Die Lage kann auf einer vorgegebenen Fläche ausgewählt werden. Da es sich um eine pflegefreie Anlage handelt (Pflege durch die Friedhofsgärtner), ist eine eigene Gestaltungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Dieses Angebot gilt wie alle anderen Grabangebote im Rosenhain, erst mit Freigabe der Anlage durch die Stadt Sangerhausen.

§ 18

Gemeinschaftsanlagen

(1) Die Gemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Särgen, Urnen und Sargschachteln innerhalb einer anonymen Rasenfläche oder Rasenfläche mit Kennzeichnung.

(2) Ein Nutzungsrecht für diese Grabarten kann nicht erworben werden.

(3) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(4) Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Eine Ablage von Blumen ist nur an einem Gedenkplatz erlaubt. Nicht gestattet sind: Anpflanzungen und Einfassungen jeder Art, das Niederlegen von Blumen, Grabschmuck, Kerzen oder ähnliche individuelle Grabgestaltung.

(5) Gemeinschaftsanlagen werden unterteilt in:

a) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz und die Bestattungszeit werden nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Eine individuelle Kennzeichnung des Bestattungsplatzes und das Betreten der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

b) Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung
In der Grabstätte erfolgt eine Urnenbeisetzung. Die Grabstätte ist mit einem Grabmal auszustatten, wobei die Vorschriften des § 23 dieser Satzung zu beachten sind. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

c) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung

In der Grabstätte können pro Bestattungsplatz zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Grabstätte ist mit einem Grabmal auszustatten, wobei die Vorschriften des § 23 dieser Satzung zu beachten sind. Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst. Die in § 13 Absatz 2 Buchstabe k) dieser Satzung vergebene Nutzungszeit kann insofern verlängert werden, als dass durch die Verlängerung die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann.

d) Rasengrab mit Kennzeichnung im Rosenhain
In der Grabstätte können eine oder zwei Urnenbeisetzungen (Paare) erfolgen. Diese sind mit individuell ausgestaltbarem Namensstein zu kennzeichnen, wobei die Vorschriften des § 23 dieser Satzung zu beachten sind. Ablagemöglichkeiten für den Grabschmuck gibt es an den vorgesehenen Ablageplätzen.

Dieses Angebot gilt, wie alle anderen Grabangebote im Rosenhain, erst mit Freigabe der Anlage durch die Stadt Sangerhausen.

e) Rasenerdreihengrab mit Kennzeichnung
In der Grabstätte erfolgt eine Sargbeisetzung. Die Grabstätte ist mit einem Grabmal auszustatten, wobei die Vorschriften des § 23 dieser Satzung zu beachten sind. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

f) Sternenkinderwiese
Die Sternenkinderwiese ist eine Gemeinschaftsanlage für Totgeburten, Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche. Die Beisetzung erfolgt in Sargschachteln.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Sangerhausen. Das Anlegen und Pflegen dieser Gräber kann die Stadt geeigneten Dritten übertragen. Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 20

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden in der Regel Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung/ Auswahl einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen

soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so wird die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchgeführt. (3) Der Grabstättenerwerber ist vor Ausübung seiner Wahl durch die Stadt oder einen Bestatter über die Auswahlmöglichkeiten sowie über die Art und Bedeutung der Gestaltungsvorschriften zu beraten. Hierbei ist ihm die Möglichkeit zu geben, die für ihn in Betracht kommende Grabstätte zu besichtigen. Durch seine Unterschrift erkennt er die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

**§ 21
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Gräbern dürfen zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden.
- (3) Die Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein und der Pietät entsprechen.
- (4) Die Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie dürfen auch sonst keine Gefahr für die Friedhofsnutzer und die Bediensteten des Friedhofsträgers darstellen. Deshalb sind Einbauten und sonstige Anlagen, welche scharfkantig oder spitz auslaufend sind, als Grabelement auf Grund ihres hohen Gefahrenpotentials unzulässig.
- (5) Die Bepflanzung darf andere Grabstellen und Zwischenwege usw. nicht beeinträchtigen oder stören. Anpflanzungen außerhalb der Grabstätte sind unzulässig. Außerhalb der nachfolgend angegebenen Grabgrößen (außerhalb der Gräber), dürfen keine Blech-, Plaste- und Holzeinfassungen oder sonstige gefährdende Materialien aufgebracht werden.
- (6) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Stadt Sangerhausen berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung und zu Lasten des Verursachers zu entfernen.
- (7) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

• Kindergrabstätten:	Länge: 1,60 m Breite: 1,00 m
• Erdreihengrabstätten:	Länge: 2,00 m Breite: 1,45 m
• Rasenerdreihengrabstätten mit Kennzeichnung:	Länge: 2,00 m Breite: 1,45 m
• Urnenreihengrabstätten:	Länge: 0,75 m Breite: 0,75 m
• Urnengemeinschaftsanlage:	Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m
• Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung:	Länge: 0,50 m Breite: 0,50 m
• Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung:	Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m
• Einzelerdwahlgrabstätten:	Länge: 3,00 m Breite: 1,75 m
• Doppelerdwahlgrabstätten:	Länge: 3,00 m Breite: 3,00 m
• Dreiererdwahlgrabstätten:	Länge: 3,00 m Breite: 4,50 m
• Urnenwahlgrabstätten:	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Ausnahmen können je nach örtlicher Gegebenheit auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

**§ 22
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale, soweit es sich um Stein handelt, beträgt bei nachfolgend aufgeführten Größen:
 - ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe - 0,12 m,
 - ab 0,80 m bis 1,20 m Höhe - 0,14 m,
 - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe - 0,16 m,
 - ab 1,50 m Höhe - 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn diese aus Gründen der Standsicherheit (TA-Grabmal) erforderlich sind.
- (3) Nutzungsberechtigte dürfen mit Zustimmung der Stadt auf Urnenwahlgräbern private Kolumbarien errichten. Die Genehmigung eines privaten Kolumbariums kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist diese vom Nutzungsberechtigten bei der zuständigen Baurechtsbehörde einzuholen und vorzulegen.

**§ 23
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Eine besondere Gestaltungsvorschrift wird für Urnengemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung und Rasenerdreihengräbern mit Kennzeichnung festgelegt.
- (2) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung und bei Rasenerdreihengräbern mit Kennzeichnung sind ausschließlich liegende Grabplatten aus Hartgestein in den Abmessungen 0,50 m x 0,50 m mit einer Mindeststärke von 0,10 m zulässig. Die Grabplatten haben mit der Grasnarbe oberflächlich, bündig abzuschließen und dürfen nicht hohl liegen. Im Rosenhain sind darüber hinaus nur runde Grabplatten im Durchmesser von bis zu 0,50 m möglich.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. die Farbe der Grabplatte ist der Anlage entsprechend anzupassen,
 2. der Familienname des bzw. der Verstorbenen ist in Form eines Schriftzuges auf der Grabplatte zu versehen (Vornamen, Geburts- und Sterbedaten können zusätzlich in Form eines Schriftzuges ergänzt werden),
 3. nicht zulässig sind alle von der Oberfläche der Grabplatte vorstehenden Gestaltungselemente (z.B. Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen - die Planeinheit der Platte ist zwingend,
 4. für Schriftzüge und Gestaltung sind keine Materialien, wie Emaille, Kunststoff oder Glas zu verwenden und
 5. Schriften sind übertief zu gestalten.

**§ 24
Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 1 Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen eines Modells auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(7) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

(8) Für die Grabmalgenehmigung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 25

Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Die Standsicherheit der Grabmale wird regelmäßig überprüft und dokumentiert. Die damit verbundenen Kosten sind in den Gebühren zur Grabmalgenehmigung enthalten.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Genehmigung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen innerhalbdrei Monaten durch den Nutzungsberechtigten fachgerecht zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

(3) Die Fläche ist der Umgebung angepasst einzuebnen. Alle entfernten Grabmaterialien und sonstigen Reste sind selbst mitzunehmen und dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 dieser Satzung hergerichtet werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Die Herrichtung und jede weitere wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen sollen die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen unmittelbar nach der Beerdigung durch den Nutzungsberechtigten kenntlich gemacht und spätestens ein Jahr nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 29**Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist herzurichten.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern**§ 30****Benutzung der Trauerhalle**

Die Trauerhallen dienen den Trauerfeiern bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

§ 31**Trauerfeiern**

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 32****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung betritt;
2. entgegen § 6 Absatz 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 6 Absatz 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Krankenfahrstühle),
 - b) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft, sowie
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) zu nicht privaten Zwecken Film-, Ton- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
 - e) Druckerzeugnisse verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - g) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsfremden Abraum oder Abfälle ablagert,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - j) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - k) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - l) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
 - m) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt.
4. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;
5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Absatz 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
6. entgegen § 27 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
7. Grabstätten entgegen § 28 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
8. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

IX. Friedhofsgebühren**§ 34****Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe, einschließlich der Friedhofsleistungen, sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sangerhausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 35**Gleichstellungsklausel**

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsbenutzungssatzung der Stadt Sangerhausen vom 24.09.2015 außer Kraft.

Sangerhausen, den 10.11.2022



Sven Strauß
Oberbürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA in seiner gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Geltungsbereich und Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Städtische Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind:

- der Friedhof in der Straße am Friedhof in Sangerhausen,
- der Friedhof im Ortsteil Breitenbach,
- der Friedhof im Ortsteil Gonna,
- der Friedhof im Ortsteil Grillenberg,
- der Friedhof im Ortsteil Großleinungen,
- der Friedhof im Ortsteil Horla,
- der Friedhof im Ortsteil Lengefeld,
- der Friedhof im Ortsteil Morungen,
- der Friedhof im Ortsteil Oberröblingen,
- der Friedhof im Ortsteil Obersdorf,
- der Friedhof im Ortsteil Riestedt,
- der Friedhof im Ortsteil Rotha und Paßbruch,
- der Friedhof im Ortsteil Wettelrode,
- der Friedhof im Ortsteil Wippa,
- der Friedhof im Ortsteil Wolfsberg.

(3) Die Gebühren gelten grundsätzlich gleichermaßen für alle genannten Friedhöfe, sofern in dieser Satzung ausdrücklich nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren gestellt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig und durch Bescheid der Stadt festgesetzt.

(2) Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

In nachgewiesenen Härtefällen kann die Stadt die Gebühren nach dieser Gebührensatzung stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb von Nutzungsrechten (inkl. Bewirtschaftungsgebühr)

	Gebühr
(1) Erdreihengrabstätten	
- für die Leiche eines Kindes bis zu 10 Jahren (bis 150 cm)	100,00 €
- für die Leiche einer erwachsenen Person	1.168,00 €
- Rasenerdreihengrabstätte mit Kennzeichnung	1.861,00 €
(2) Erdwahlgrabstätten	
- Einzelerdwahlgrabstätte	2.098,00 €
- Doppelerdwahlgrabstätte	3.117,00 €
- Dreiererdwahlgrabstätte	4.339,00 €
(3) Gemeinschaftsanlagen	
- Urnengemeinschaftsanlage anonym	546,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung	546,00 €
- Rasengrabstätte mit Kennzeichnung im Rosenhain ***	623,00 €
- Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung	688,00 €
- Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain ***	843,00 €
- Sternenkinderwiese	50,00 €
(4) Urnengrabstätten	
- Urnenreihengrabstätte	495,00 €
- Urnenwahlgrabstätte	755,00 €
- Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier-Beisetzungen	755,00 €
- pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain ***	1.814,00 €

*** Diese Angebote gelten erst mit Freigabe der Anlage: „Rosenhain“ durch die Stadt Sangerhausen.

Bei Neuerwerb dieser Grabstätten wird jeweils eine Einmalgebühr zu Beginn des Nutzungszeitraums erhoben.

(5) Nachlösegebühr für die Beisetzung einer Urne/Sarg

in eine Erd- oder Urnenwahlgrabstätte oder eines Sarges in eine Wahlgrabstätte je Belegung (einmalig) 26,00 €

(6) Verlängerung von Nutzungszeiten

pro Verlängerungsjahr

- Erdgrabstätten

- a) Kindergrabstätte 6,00 €
- b) Einzelerdwahlgrabstätte 83,00 €
- c) Doppelerdwahlgrabstätte 124,00 €
- d) Dreiererdwahlgrabstätte 173,00 €

- Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätte 37,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte für Mensch-Tier-Beisetzungen 37,00 €
- c) pflegefreie Urnenwahlgrabstätte mit Stele im Rosenhain *** 48,00 €

- Urnengemeinschaftsanlagen für Paare

- a) Urnengemeinschaftsanlage für Paare mit Kennzeichnung 45,00 €
- b) Rasengrabstätte für Paare mit Kennzeichnung im Rosenhain *** 56,00 €

Wenn das Nutzungsrecht vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert wird, so errechnet sich die Gebühr aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem entsprechenden Mehrjahreszeitraum sowie dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von jeweils 43,00 €.

Gebühr

(7) Bewirtschaftungsgebühren

Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile (alle Fälle vor 2010 – außer Friedhof Sangerhausen) Für die Bewirtschaftung des Grabes pro Jahr auf den Friedhöfen der Ortsteile 8,60 €/Jahr

Die Bewirtschaftungskosten für altbestehende (vor 2010) Wahlgräber in den Ortsteilen, können für die Restnutzungszeit jederzeit abgelöst werden. Wenn die Bewirtschaftungsgebühr vom Gebührenschuldner während der laufenden Nutzungszeit für einen Mehrjahreszeitraum verlängert / abgelöst wird, so errechnet sich die Gebühr aus dem einmaligen Verwaltungskostenanteil von 43,00 € zzgl. des mit dem Mehrjahreszeitraum multiplizierten Unterhaltungskostenanteils von 8,60 €.

§ 6

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern fallen in dieser Satzung nicht an und sind über die Leistungen des beauftragten Bestatters zu finanzieren.

§ 7

Trauerhallen und deren Einrichtungen

(1) Benutzung der Trauerhallen

- groß (ab 110 m²) 300,00 €
- mittel (bis 110 m²) 200,00 €
- klein (bis 60 m²) 120,00 €

Gebühr

§ 8

Genehmigungsgebühren für Grabausstattungen und Denkmale

für das Aufstellen von Grabdenkmalen, Grabplatten und Steineinfassungen sowie aller Änderungen 43,00 €

Gebühr

§ 9

Sonstige Gebühren

- (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr pro Bearbeitung / Bescheid [außer (2) – (7)] 43,00 €
- (2) Umschreibung von Nutzungsrechten 43,00 €
- (3) Zweitschrift von Urkunden 43,00 €
- (4) Urnenversand (zuzüglich Porto) 43,00 €
- (5) Erteilung einer Berechtigungskontrollkarte für ein Kalenderjahr 86,00 €
- (6) Anschriftenermittlung 86,00 €
- (7) Bearbeitung Umbettungsanträge 43,00 €

Gebühr

III. Schlussbestimmungen

§ 10

Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen (Friedhofsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sangerhausen vom 14.11.2019 außer Kraft.

Sangerhausen, den 10.11.2022



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage – Übersicht der Trauerhallen der Stadt Sangerhausen

Ortschaft	Bruttogrundfläche	Kategorisierung
Breitenbach	99 m ²	mittel
Gonna	62 m ²	mittel
Grillenber	53 m ²	klein
Großleinungen	77 m ²	mittel
Horla	36 m ²	klein
Lengefeld	59 m ²	klein
Morungen	59 m ²	klein
Oberröblingen	92 m ²	mittel
Obersdorf	57 m ²	klein
Paßbruch	23 m ²	klein
Riestedt	80 m ²	mittel
Rotha	87 m ²	mittel
Sangerhausen	295 m ²	groß
Wettelrode	67 m ²	mittel
Wippra	104 m ²	mittel
Wolfsberg	47 m ²	klein

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen

(Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)
- § 5 Straßenreinigung durch die Stadt
- § 6 Gebühren
- § 7 Übertragung der Reinigungspflichten
- § 8 Reinigungsflächen
- § 9 Reinigungszeiten
- § 10 Verschmutzung durch Abwasser
- § 11 Veranstalterpflichten
- § 12 Eigentum am Kehrriech
- § 13 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt
- § 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meuserlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg mit dem Ortsteil Neuhaus

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Plätze, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege. Einzelne unbebaute Flächen sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnlinien, Bordsteinkanten, Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Parkbuchten.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), fußläufige Verbindungswege (z. B. auch Treppenanlagen) und Durchgänge sowie Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.

Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege.

Ebenso gilt bei einer Beschilderung – Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) – die Bewertung als Gehweg.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstücksstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

(4) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(5) *Öffentliche Wege und Plätze* sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.

(6) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(7) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(9) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße durch Zwischenflächen getrennt ist, die wegen ihrer geringen Größe oder wegen des Zuschnitts nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch nicht den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage besitzen.

Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sanger-

hausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

(10) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht wie das eines Anliegers an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung mit einzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.).

(11) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge.

(12) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

(13) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis- oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß § 4 dieser Satzung
- b) den Winterdienst gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, wie Schmutz, Glas und Scherben, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Schlamm, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat auf Fahrbahnen, kombinierten Rad- und Gehwegen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt selbst ausgesätes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst. Der Einsatz von Herbiziden und anderen chemischen Mitteln ist dabei grundsätzlich nicht erlaubt.

Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.

Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges.

Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Gehölzflächen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.

(2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.

(3) Der Straßenkehrriech darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Straßenkanälen, Einflussöffnungen, Hydrantendeckeln, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungs- klasse	Reinigungs- häufigkeit Reinigungspflichtiger Fahrbahn	Reinigungspflichtiger Gehweg
I*	Stadt einmal wöchentlich	Anlieger einmal wöchentlich
II*	Stadt einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
III*	Stadt einmal in 3 Wochen	Anlieger einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
V	Stadt Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreini- gungsverzeichnis (Anlage 2 der Sat- zung)

* § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, (wie z.B. auch durch Baustellen oder landwirtschaftliche Fahrzeuge), durch die die Verkehrssicherheit gefährdet wird, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4 (3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon unberührt).

Ist dies wegen Art und Umfang der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten.

(6) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bleibt davon unberührt.

§ 5 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 4 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 50 Straßengesetz LSA durch die Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der

anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten übertragen wird.

Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.

(2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach.

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 2) mit **K**reisstraßen, **L**andesstraßen, **B**undesstraßen, **H**aupt**E**rschließungsstraße oder **A**nliegerstraße) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenreinigungsverzeichnis durch die Stadt Sangerhausen zu reinigen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Übertragung der Reinigungspflichten

(1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenreinigungsverzeichnis):

Reinigungsklasse I, II, III und V

die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück; Reinigungsklasse IV

die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße (des Platzes bzw. des Weges), einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht (bei Sommerreinigung und Winterdienst):

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § 4 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(5) Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

(6) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(7) Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

§ 8 Reinigungsflächen

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an der Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn (i.d.R. der Gehweg). Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein zwei Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.

(2) Die Reinigungspflicht der gem. § 7 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und Ähnlichem. Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind.

(3) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder dort abgelagert werden.

§ 9 Reinigungszeiten

(1) Soweit besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen nicht erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.

(4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 10 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

§ 11

Veranstalterpflichten

Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen, Demonstrationen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen sowie außergewöhnliche Verunreinigungen auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Die Abfallbehälter sind je nach Erfordernis spätestens zum Betriebsschluss zu entleeren.

Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 12

Eigentum am Kehricht

In Straßen, die durch die Kehrmaschine gereinigt werden, geht der Straßenkehrriecht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 13

Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung)

(1) Die Stadt Sangerhausen führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.

Es ist von allen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Die aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsenen Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen, einschließlich dort vorhandener Treppenanlagen, wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

(3) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Winterdienstpflichtigen:

a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegenden Grundstück.

Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer ein durchgehend beräumter Gehweg ergibt.

b) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite.

c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse:

- die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg bis zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten;

- die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 13 (2) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten.

d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr, samstags von 08:00 – 20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00 – 20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen.

e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumpflicht einsetzt.

(4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn, so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle sind zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen erlaubt (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starken Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden.

Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

Das ausgebrachte Streugut kann, aufgrund noch zu erwartender winterlicher Witterung, von November bis spätestens Ende März liegen gelassen werden. Spätestens nach der Eis- und Schneeschmelze ist dann durch den Reinigungspflichtigen das Streugut zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen.

(6) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens bzw. im Bereich der taktilen Bodenleitsysteme, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.

§ 14

Räum- und Streupflicht durch die Stadt

(1) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenreinigungsverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger in der Reinigungsklasse I- V

a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen

b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte

- c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis)
 - d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann
- (2) Der Winterdienst auf selbständigen Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen (VKZ 241-30) obliegt der Stadt.

§ 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger

(1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten.

(2) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsverzeichnis) obliegt den in § 7 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 14 in den Reinigungsklassen I, II, III, IV und V (Kennzeichnung im Straßenreinigungsverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege auf dem Grundstück vorgelagerten Wegabschnittes.

Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient. Dies gilt auch für Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Durchgänge.

(4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 7 i. V. m. der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenreinigungsverzeichnis) übertragenen und in § 7 und § 15 im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:

- a) wer entgegen § 4 Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
- b) wer entgegen § 4 Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
- c) wer entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie § 13 Abs. 3 Schmutz, sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel fegt;
- d) wer entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 das Kehrgut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;

- e) wer entgegen § 4 Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungs-kategorie festgelegten Häufigkeit reinigt;
 - f) wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - g) wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - h) wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand und in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - i) wer entgegen § 13 Abs. 3 die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
 - j) wer entgegen § 13 Abs. 3 durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
 - k) wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenden Streumittel verwendet;
 - l) wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;
 - m) wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung Erläuterungen

Die **Straßenkategorie** legt die Zugehörigkeit zur Reinigungskategorie fest.

Kategorie Erläuterung

B Bundesstraße

= als Bundesstraßen werden in Deutschland Fernstraßen (Überlandstraßen) bezeichnet, die in erster Linie dem überregionalen Verkehr dienen

L Landesstraße

= eine Landesstraße ist niederwertiger als eine Bundesstraße, aber höherwertiger als eine Kreisstraße

K Kreisstraße

= Verkehrswege, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind

= ferner dienen Kreisstraßen dem Anschluss einer Gemeinde an überörtliche Verkehrswege

HE Haupterschließungsstraßen

= Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen sind

A Anliegerstraße

= Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen FFOG Feld-/Forstwirtschaftlicher Weg

= dienen überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und haben keine überörtliche Bedeutung

Die **Reinigungsklasse** legt die Art und den Umfang der Reinigungspflicht fest.

Reinigungsklasse Beschreibung der Reinigungspflicht

I Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal wöchentlich

II Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in zwei Wochen

III Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in drei Wochen

IV Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger Fahrbahn- und Gehwegreinigung einmal in zwei Wochen

V Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn einmal im Quartal

Bezeichnung der Ortschaften

B Breitenbach **L** Lengfeld **Ro** Rotha

Go Gonna **Mo** Morungen **S** Sangerhausen (Kernstadt)

Gr Grillenberg **Orö** Oberröblingen **We** Wettelrode

GI Großleinungen **Od** Obersdorf **Wi** Wippra

H Horla **Ri** Riestedt **Wb** Wolfsberg

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 9 und 11 *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100); der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 *Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt* (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch §§ 5, 8, 20, 28, 40,49 und 52 sowie 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und der §§ 2 und 5 des *Kommunalabgabengesetzes* (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 und des § 6 der *Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungssatzung, gültig ab 01.01.2023) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende *Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen* (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Sangerhausen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortslage auf solchen Straßen, an denen bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich

der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Sangerhausen durch.

Die Stadt Sangerhausen erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 5 und 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschild ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagfähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wird. Die Stadt trägt hierbei 25 v.H. der gebührenfähigen Kosten der Fahrbahnreinigung als öffentlichen Anteil. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für die Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlich dem Verkehr dienenden Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13a (1) KAG LSA

(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind der Frontmetermaßstab (die Straßenfrontlänge des Grundstücks) auf volle Meter abgerundet und die Reini-

gungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens 1 x in 1 Woche

Reinigungsklasse 2 - Reinigung mindestens 1 x in 2 Wochen

Reinigungsklasse 3 - Reinigung mindestens 1 x in 3 Wochen

Reinigungsklasse 5 - Reinigung mindestens 1 x in 12 Wochen

(4) Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung werden von den Gebührenpflichtigen der Straßen laut Anlage 1 erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter in der:

Reinigungsklasse 1 nicht vergeben

Reinigungsklasse 2 1,42 Euro

Reinigungsklasse 3 0,93 Euro

Reinigungsklasse 5 keine Gebühren

§ 5 Hinterliegergrundstücke

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstückslänge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

(2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die längste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu reinigende Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dieses gilt nur soweit die Minder- oder Nichterbringung zeitlich oder räumlich durch diese zwingenden Gründe bedingt ist.

(2) Zwingende Gründe sind solche, die eine Reinigung unmöglich machen oder den Aufwand unzumutbar erhöhen. Dazu gehören insbesondere:

1. Streik des Straßenreinigungspersonals
2. Höhere Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Unwetter, starker Regen oder Schneefall, und Eisglätte
3. Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse

(3) Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr besteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(4) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.

(5) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, dass dem Jahr

folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem vorgenannten Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

(7) Erfolgt auf Grund winterlicher Witterungsverhältnisse über einen Monat hinaus keine Reinigungsleistung, die von der Stadt zu erbringen ist, erfolgt die Verrechnung der Leistungsminderung mit der Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro geahndet werden.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Der Gebührenbescheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Billigkeitserlasse

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren für die Straßenreinigung entstehen monatlich und werden einmal jährlich zum Zahlungstermin am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Abgabe ab dem Folgemonat geändert fällig.

§ 12**Anlage**

Die klassifizierten Straßen sind der Satzung als Anlage 1 beigefügt. Diese sind in der Festsetzung der Reinigungsklassen Bestandteil.

§ 13**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
 (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungsgebührensatzungen.

Sangerhausen, den 10.11.2022



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **32. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 02.02.2023, um 16:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koennen-Str. 33, 06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **58. Sitzung des Verweisungshauptausschusses** findet
**am Mittwoch, dem 11.01.2023, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum "Baunatal", Markt 7
A, 06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Verweisung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Informationen und Anfragen
- 5.4. Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **59. Sitzung des Hauptausschusses** findet

**am Mittwoch, dem 01.02.2023, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum "Baunatal", Markt 7
A, 06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023
- 4.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3. Informationen und Anfragen
- 4.4. Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023
- 5.2. Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3. Informationen und Anfragen
- 5.4. Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.01.2023, zwei Stellen als

Politesse/Vollzugsbeamter (m/w/divers)

im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten zu besetzen. Beide Stellen sind Vollzeitstellen (derzeit 39,0 Wochenstunden).

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Stadt unter www.sangerhausen.de unter der Rubrik „Verwaltung und Politik“ – Bekanntmachungen – Stellenausschreibungen.

Die Welt steht Kopf - nichts ist mehr wie es war!

Wie weiter mit der Energiekrise?



Die Bürgerinitiative Sangerhausen e. V. hat am 8. November zu einem Bürgerforum mit anschließender Demonstration durch die Innenstadt von Sangerhausen in die Jacobikirche geladen. Gekommen waren 200 Menschen. Getroffen hat man sich bewusst an historischer Stelle - In der Jacobikirche begann vor 33 Jahren 1989 die friedliche Revolution in der Kreisstadt.

Erdgas, Strom, Benzin – die Preise dafür sind im vergangenen halben Jahr in die Höhe geschossen. Privathaushalte und Unternehmen kämpfen mit den Folgen der Energiekrise. Um dieses Thema ging es bei diesem öffentlichen Bürgerdialog.



(v. l.: Klaus Peche, Sven Strauß, André Schröter, Olaf Wüstemann, Thomas Erdmenger)

Gesprächspartner bei diesem Forum waren der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz, André Schröder, Oberbürgermeister Sven Strauß sowie die Geschäftsführer der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Herr Olaf Wüstemann und der Städtischen Wohnungsbau GmbH, Herr Thomas Erdmenger. Die gut 90-minütige Veranstaltung zeigte deutlich: Die Menschen sind verunsichert. Die Energiekrise wirft viele Fragen auf: Wie sicher ist die Versorgung mit Strom und Gas hier bei uns? Viele Fragezeichen standen in den Gesichtern der Menschen. Unternehmerin Annett Grabarz weiß zum Beispiel nicht mehr, wie sie ihre Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter beschäftigen soll, weil sie aufgrund der hohen Energiepreise kein Material mehr bekommt.



Der OB dazu: „Ich glaube, alle die hier sitzen eint der Wunsch nach Frieden. Und natürlich befinden sich die Betriebe teilweise in einer dramatische Situation. Trotzdem bin ich dankbar, dass wir hier diesen Dialog führen können.“

Peter Gerlinghoff fragte nach einem „Internationalen Gedenktag“. Bei diesem sollte geklärt werden, ob wir noch auf dem richtigen Weg sind. Stimmt das nicht mehr: Frieden schaffen ohne Waffen, Schwerter zu Pflugscharen. Er forderte eine Friedensinitiative. „Die Ukraine kämpft nicht nur für sich, sondern für ganz Europa. Die Invasion durch Russland wird kein Ende finden, wenn man die Ukrainer nicht weiter unterstützt“, so Herr Strauß. Gesine Liesong sprach jeden Einzelnen an, wo und wie er Energie spare. Denn genau das sei man den kommenden Generationen einfach schuldig, wenn man ihnen einen bewohnbaren Planeten überlassen wolle und spielte auf den Klimawandel an. „Wir haben nur eine Welt!“ Bei allen Energieproblemen warnte Landrat Schröter vor einem deutschen Sonderweg. Gemeint ist damit der Dreifachausstieg aus Kernkraft, Kohle und aus günstigen Pipeline-Gas selbst nach dem Krieg. „Wir müssen mutig genug sein, unsere klimapolitischen Ziele zu überdenken“, so Herr Schröter.

„Der schreckliche Krieg in der Europäischen Union hat seit dem 24. Februar eine Zeitenwende hervorgebracht. Gerade jetzt ist es wichtig miteinander zu reden, Kompromisse zu schließen und es ist wichtig, unsere Demokratie zu erhalten“, so Klaus Peche. Olaf Wüstemann sicherte zu, die Preise für Gas und Strom so günstig wie möglich anbieten zu wollen. Thomas Erdmenger sieht es genauso. „Wir versuchen alles, um die Mieter über den Winter zu bringen und die Kosten möglichst niedrig zu halten.“

Am Ende des Bürgerforums kündigte Moderator Klaus Peche an: „Wir werden das Bürgerforum in absehbarer Zeit fortsetzen. Bitte bringen Sie sich ein, ob nun in der Ratsarbeit oder in den Ausschusssitzungen. Es gibt viele Möglichkeiten. Jeder kann etwas bewegen!“

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Sitzung des Sanierungsausschusses** findet am

**Mittwoch, dem 18.01.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a, 06526
Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 23.11.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen und Anregungen
8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Information der Verwaltung
10. Wiedervorlage
11. Anfragen und Sonstiges

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Sitzung des Finanzausschusses** findet am

**Dienstag, dem 24.01.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a, 06526
Sangerhausen**

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information und Anfragen
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Sitzung des Bauausschusses** findet am

**Mittwoch, dem 25.01.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum B**

aunatal, Markt 7a, 06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 30.11.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen
7. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **28. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus** findet

**am Donnerstag, dem 19.01.2023, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-
Str. 33, 06526 Sangerhausen**

statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung

- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **27. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses** findet am

**Montag, dem 23.01.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a, 06526 Sangerhausen**

statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 32. Ratssitzung am 02.02.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Symbolischer Banddurchschnitt in Breitenbach



Am 15. November fand die „Einweihung“ der so genannten Kalthalle in Breitenbach statt. Mit einem traditionellem Banddurchschnitt ist damit, natürlich vorrangig für die wärmere Jahreszeit, ein weiterer Treffpunkt für die Breitenbacherinnen und Breitenbacher entstanden. Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß und Ortsbürgermeisterin Kathleen Kronberg nahmen die „Einweihung“ gemeinsam vor.

Aufgrund des Bauzustandes der alten „Halle“ konnte tatsächlich nur ein Neubau Ersatz schaffen, denn die Trägerkonstruktion war total verrostet und die Dachplatten waren durch Wind und Hagel stark in Mitleidenschaft gezogen. 2019 wurde ein erster Versuch zur Erneuerung und Finanzierung über das LEADER-Programm unternommen, welcher leider nicht von Erfolg gekrönt war.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Eigenmittel in Höhe von 50 Tausend Euro für den Neubau einer Kalthalle auf dem Festplatz eingeplant. Nachdem verschiedene Varianten im Gespräch waren, hat sich der Fachbereich in Abstimmung mit Vertretern der Ortschaft für eine Konstruktion aus dem Holzbauzentrum Sangerhausen entschieden.

Die Mitarbeiter des Bauhofs übernahmen die Erdbau- und Pflasterarbeiten. Der Burschenverein aus Breitenbach, unter Leitung von Ortsbürgermeisterin Frau Kronberg, war für den Erstanstrich verantwortlich.

Auch das Stellen der Halle durch den Verein mit Unterstützung durch den Bauhof klappte hervorragend. Die Firma Bunzel aus Holdenstedt beendete am Anfang November die restlichen Dacharbeiten. Insgesamt hat die Maßnahme 58 Tausend Euro gekostet.



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufforderung der Stadtverwaltung über die Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in die Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025

Gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018, werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden.

Die Sorgeberechtigten der Stadt Sangerhausen einschließlich der Ortschaften Oberröblingen, Obersdorf, Gonna, Grillenberg, Lengefeld mit Meuserlengefeld, Großleinungen, Morungen, Wettelrode, Horla, Rotha mit Paßbruch, Breitenbach, Wolfsberg, Riestedt und Wippra mit Popperode und Hayda werden aufgefordert, die schulpflichtig werdenden Kinder in der Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen, anzumelden.

Die **Anmeldung** hat laut Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 01.07.2016-23-80100/1-1 **bis zum 1. März 2023** zu erfolgen.

Es ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen! Außerdem sollen die aktuelle Telefonnummer und die Mailadresse bereitgehalten werden. Ein eigener Stift zum Termin wird erbeten. Zum Termin sollen die Sorgeberechtigten mit Kind erscheinen, und falls erforderlich maximal ein Familienbetreuer und/oder eine Person als Übersetzungshilfe.

Anmeldezeiten in den Grundschulen zu folgenden Terminen:

<u>Grundschule „Südwest“</u>	
15.02.2023	07:30 - 15:00 Uhr
16.02.2023	14:00 - 18:00 Uhr
<u>Grundschule „Am Rosarium“</u>	
21.02.2023	07:30 - 12:00 Uhr
22.02.2023	07:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 16:30 Uhr
23.02.2023	07:30 - 12:00 Uhr
<u>Grundschule „Goethe“</u>	
21.02.2023	14:00 - 17:00 Uhr
22.02.2023	08:00 - 14:00 Uhr
23.02.2023	08:00 - 14:00 Uhr
<u>Grundschule Oberröblingen</u>	
15.02.2023	08:00 - 15:00 Uhr
<u>Grundschule Großleinungen</u>	
21.02.2023	07:15 - 10:30 Uhr
22.02.2023	07:15 - 10:30 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
23.02.2023	07:15 - 10:30 Uhr und 13:00 - 14:00 Uhr
<u>Grundschule Wippra</u>	
16.02.2023	07:30 - 13:30 Uhr
<u>Grundschule Hayn</u>	
20.02.2023 bis 23.02.2023	08:00 - 11:00 Uhr

Für die Einschulung 2024/2025 gelten folgende Schulbezirke:

Grundschule „Goethe“ (Schulbezirk 1)

- | | | |
|-----------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|
| 01. Alban-Hess-Straße | 36. Friedrich-Schmidt-Straße | 72. Morunger Straße |
| 02. Almensleber Weg | 37. Georgenpromenade | 73. Mühlendamm |
| 03. Alte Promenade | 38. Gerichtsweg | 74. Mühlgasse |
| 04. Altendorf | 39. Göpenstraße | 75. Neue Weide |
| 05. Alte Magdeburger Straße | 40. Goethestraße | 76. Neuhäuser Straße |
| 06. Alter Markt | 41. Gonnaufer | 77. Nordstraße |
| 07. Am Bahnhof | 42. Grauegasse | 78. Otto-Nuschke-Straße |
| 08. Am Bonnhöfchen | 43. Harz | 79. Pfeiffersheim |
| 09. Am Brühl | 44. Hinter dem Harz | 80. Pflingstgrabenstraße |
| 10. Am Friedhof | 45. Hinter der Ulrichkirche | 81. Poetengang |
| 11. Am Teufelsloch | 46. Hospitalstraße | 82. Probstgasse |
| 12. Am Töpfersberg | 47. Husarenpfortchen | 83. Rudolf-Breitscheid-Straße |
| 13. An der Gonna | 48. Hüttenstraße 1 – 44 | 84. Rähmen |
| 14. An der Probstmühle | 49. Im Schlag | 85. Rathausgasse |
| 15. An der Rosenmühle | 50. Jackentalmühle | 86. Riestedter Straße 1 – 33, 2 – 40 |
| 16. An der Trillerei | 51. Jacobstraße | 87. Rittergasse |
| 17. Bertold-Brecht-Straße | 52. Jägerstraße | 88. Salpetergasse |
| 18. Bahnhofstraße | 53. Jungferngasse | 89. Schachtstraße |
| 19. Barbarossastraße | 54. Jutta-von-Sangerhausen-Platz | 90. Schifffahrt |
| 20. Baumschulenweg | 55. Karl-Bosse-Straße | 91. Schlossgasse |
| 21. Bonifatiusgasse | 56. Karl-Marx-Straße | 92. Schulgasse |
| 22. Bonifatiusplatz | 57. Karl-Miehe-Straße | 93. Seidenbeutel |
| 23. Borggasse | 58. Kaltenborner Weg | 94. Speckswinkel |
| 24. Braugasse | 59. Katharinenstraße | 95. Sperlingsberg |
| 25. Breitbarthstraße | 60. Kirchberg | 96. Teichstraße |
| 26. Brühlberg | 61. Kirchgasse | 97. Töpfersberg |
| 27. Brühlstraße | 62. Klosterplatz | 98. Tromberg |
| 28. Brühlthal | 63. Kornmarkt | 99. Ulrichstraße |
| 29. Dr. Wilhelm-Külz-Straße | 64. Kyffhäuser Straße | 100. Voigtstedter Straße |
| 30. Ewald-Gnau-Straße | 65. Kylische Straße | 101. Vor dem Lindendamm |
| 31. Ernst-Thälmann-Straße | 66. Lengefelder Straße | 102. Vor dem Wassertor |
| 32. Eckener Straße | 67. Lerchengasse | 103. Vor der Blauen Hütte |
| 33. Eisenhüttenriff | 68. Malzgasse | 104. Vorwerk |
| 34. Eschental | 69. Marienstraße | 105. Wassertorstraße |
| 35. Feldstraße | 70. Markt | 106. Weinlager |
| | 71. Mogkstraße | 107. Weststraße |

108. Wilhelm-Schmied-Straße
109. Ziegelgasse

Grundschule „Südwest“ (Schulbezirk 2)

01. Ahornweg
02. Am Bergmann
03. Am Faß
04. Am Kreuzstein
05. Am Schildchen
06. Am Unterfeld
07. An der Stollenmühle
08. Auenweg
09. August-Bebel-Straße
10. Birkenweg
11. Brandtstraße
12. Clara-Zetkin-Straße
13. Darrweg
14. Eichenweg
15. Erfurter Straße
16. Erich-Weinert-Straße
17. Ernst-Putz-Straße
18. Friedrich-Engels-Straße
19. Fritz-Himpel-Straße
20. Fröbelstraße
21. Georg-Schumann-Straße
22. Grabenweg
23. Grüner Weg
24. Hasentalweg
25. John-Schehr-Straße
26. Juri-Gagarin-Straße
27. Karl-Liebknecht-Straße
28. Kyselhäuser Straße
29. Landweg
30. Lindenstraße
31. Martinsriether Weg
32. Oberröblinger Straße
33. Rosa-Luxemburg-Straße
34. Riethweg
35. Schartweg
36. Schulze-Delitzsch-Straße
37. Schützenplatz
38. Stiftsweg
39. Straße Glück Auf
40. Straße der Volkssolidarität
41. Tackestraße

42. Thomas-Müntzer-Straße
43. Ulmenweg
44. Walther-Rathenau-Straße
45. Weinbergstraße
46. Wilhelm-Koenen-Straße

Grundschule „Am Rosarium“ (Schulbezirk 3)

01. Am Angespänn
02. Am Beinschuh
03. Am Brandrain
04. Am Oberfeld
05. Am Ring
06. Am Röhrgraben
07. Am Rosengarten
08. Amselweg
09. An der Gonnaer Landstraße
10. Bachstraße
11. Baunataler Straße
12. Bergstraße
13. Beyernaumburger Straße
14. Beyernaumburger Weg
15. Carl-Flügel-Straße
16. Carl-Rabe-Straße
17. Christberg
18. Dammstraße
19. Damaschkestraße
20. Drosselweg
21. Falkenweg
22. Faschstraße
23. Finkenstraße
24. Franz-Heymann-Straße
25. Genossenschaftsstraße
26. Hasentorstraße
27. Helmstal
28. Hüttenstraße 45-103
29. Julius-Hornung-Straße
30. Kupferhütte
31. Ludwig-Jahn-Straße
32. Ludwigstraße
33. Meisenweg
34. Otto-Grotewohl-Straße
35. Oststraße
36. Othaler Weg
37. Parkstraße

38. Pösselstraße
39. Riestedter Feld
40. Riestedter Straße 35; 37; 39; 41 – 100
41. Ringstraße
42. Schloßberge
43. Schwalbenweg
44. Schwanenweg
45. Sotterhäuser Weg
46. Spangenbergstraße
47. Speicherstraße
48. Steinberger Weg
49. Straße der Einheit
50. Straße des Aufbaus
51. Straße des Fortschritts
52. Straße des Friedens
53. Taubenberg
54. Tennstedt
55. Trnavaer Straße
56. Vor der Waisenmühle
57. Walkberg
Ortsteil Gonna
Ortsteil Grillenberg
Ortsteil Obersdorf
Ortsteil Riestedt

Grundschule Oberröblingen (Schulbezirk 4)

Ortsteil Oberröblingen

Grundschule Großleinungen (Schulbezirk 5)

Ortsteil Großleinungen
Ortsteil Lengefeld mit Meuserlengefeld
Ortsteil Morungen
Ortsteil Wettelrode

Grundschule Wippra (Schulbezirk 6)

Ortsteil Wippra mit Hayda und Popperode

Grundschule Hayn

Ortsteil Breitenbach
Ortsteil Horla
Ortsteil Rotha mit Paßbruch
Ortsteil Wolfsberg

Sangerhäuser Karnevalsclub zum 58. Mal mit Helau on Tour

Am 11.11., pünktlich um 11.11 Uhr am Sangerhäuser Rathaus: Die fünfte Jahreszeit wurde traditionell mit Salutschüssen der Sangerhäuser Schützenkompanie eröffnet.



Nach dem der Sangerhäuser Karnevalsclub (SKC) Sangerhausen die Rathaustrampe praktisch schon besetzt hatte, blieb Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß auch in diesem

Jahr keine andere Wahl, als die Herrschaft und den Rathaus-schlüssel dem SKC-Präsident Günter Dienemann zu über-lassen. Viele gut gelaunte Zuschauerinnen und Zuschauer warteten gespannt auf die eine oder andere Büttenrede, auf das Prinzenpaar und natürlich darauf, den Oberbürgermeister noch ein letztes Mal reden zu hören, bevor die Karnevalisten die Regentschaft über die Stadt übernehmen. Mit ein paar Versen, natürlich mit einem Augenzwinkern vorge-tragen, und sich selbst auf die sprichwörtliche Schippe zu nehmen, richtete der OB ein paar Worte an das närrische Volk. Zum Schluss seiner kurzen Büttenrede: „Und nun hier der Schlüssel - ich reich ihn zum Glück. Doch eines versprech ich - ich will ihn zurück!“ Erstmals dabei war Rosenprinzessin Leni I. und die Karnevalisten Herr Kühnemund und Frau Bubner vom Riestedter Karnevalsverein (RKV). Das vietna-mesisch-deutsche Prinzenpaar Van I. und Thomas I. haben die Regentschaft bereits seit 4 Jahren in ihrer Hand. Das Kobermännchen, alias Steffen Rüdiger, zog, wie nicht anders erwartet, quer durch Stadt-, Land- und Weltprobleme. Sein wichtigstes Fazit aber: „Der SKC wird niemals untergehn“.

Volkstrauertag erinnert an Millionen Tote



Im Gedenken an die Toten aller Kriege und Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen legten Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß und der Landrat des Landkreises Mansfeld-Südharz, André Schröder (2. v. l.) am 13. November, dem Volkstrauertag, auf dem Sangerhäuser Friedhof einen Kranz nieder.

Jährlich wird dem Volkstrauertag bundes- und weltweit gedacht. Größere und kleinere Gedenkveranstaltungen sowie Bildungs- und Begegnungsprojekte finden an Kriegsgräberstätten und auf Gemeindefriedhöfen sowie an Denkmälern oder im Rahmen von Gedenkgottesdiensten statt. Der Volkstrauertag soll aber nicht ausschließlich an die Kriegstoten und Opfer der Gewaltherrschaft erinnern. Der ursprüngliche Gedanke, dass es nur um Kriegstote geht, ist ein Stück erweitert worden, etwa um Opfer von Rassismus.

„Auch wir in Sangerhausen verstehen diesen Gedenktag als einen Tag der Trauer. Der Volkstrauertag ist aber auch zu einem Tag der Mahnung zu Versöhnung, Verständigung und Frieden geworden.“



Die diesjährige Kranzniederlegung betrifft uns emotional völlig neu. Die gegenwärtigen Umstände nach Beginn des

Krieges in der Ukraine verändern selbst den Gedenktag“, so Sven Strauß.

Vor 100 Jahren wurde der nationale Volkstrauertag in Erinnerung an die Millionen Toten des Ersten Weltkriegs mit einer Veranstaltung im Reichstag ins Leben gerufen, und 100 Jahre ist es auch her, dass das entsprechende Denkmal auf unserem Friedhof geweiht wurde - für die Initiative Erinnern und Gedenken Anlass, die Umstände der Entstehung und Sinngebung des Denkmals näher zu untersuchen. Die alle Bereiche des Lebens erfassende wirtschaftliche und politische Nachkriegskrise ermöglichte es damals nicht, das tatsächliche Ausmaß der menschlichen Kriegsverluste unserer Stadt festzustellen. „Wir haben nun durch umfangreiche Recherche fast 500 Namen von Gefallenen und zum Teil auch ihre letzten Ruhestätten im Ausland ermittelt“, so Dr. Peter Gerlinghoff, Sprecher der Initiative (B. r.). Im Rahmen der Kranzniederlegung am Volkstrauertag wurde das Ergebnis der intensiven Nachforschungen in Form einer Publikation an den OB überreicht.



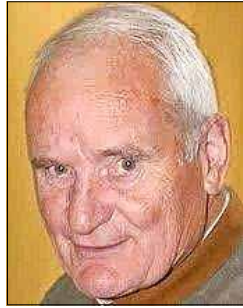
Auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen haben anlässlich des Volkstrauertages allen verstorbenen Kameradinnen und Kameraden am Feuerwehrdenkmal der Stadt Sangerhausen mit einer Kranzniederlegung gedacht. Das Ehrendenkmal wurde für die verunglückten Kameraden Ludwig, Brandt und Tacke errichtet. Alle drei Feuerwehrleute kamen bei einem Brand in der Malzfabrik Sangerhausen am 18. und 19. November 1911 ums Leben. Ihnen zu Ehren gibt es in Sangerhausen die Ludwig-, Tacke- und die Brandtstraße.

Nachruf

Wir haben die traurige Nachricht erhalten, dass Herr

Manfred Fischer

verstorben ist.



Der 83-jährige Wippraer Forstwirt war mit Herz und Seele engagiert, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Wichtigkeit und die Notwendigkeit zum behutsamen Umgang mit der Natur näher zu bringen. Herr Fischer wurde 2015 für seine ehrenamtliche Verdienste um die Neuordnung der Forstverwaltung sowie sein beharrliches Eintreten für die Belange des Wald- und Naturschutzes das Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet. Ein Jahr darauf erhielt er den Umwelt-Ehrenpreis der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt für sein ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Integrativen Pflegepatenschaft für den historischen Waldwanderweg „Knüppeldamm“.

Manfred Fischer war von 2009 bis 2014 im Stadtrat. Dort arbeitete er ehrenamtlich in der Fraktion DIE LINKE.

Die Stadt Sangerhausen übermittelt seiner Familie und seinen Angehörigen ihre Anteilnahme.

Wochenmarkt geht selbstverständlich weiter



Die Händlerinnen und Händler des Sangerhäuser Wochenmarktes begrüßen ihre Kundinnen und Kunden auf der Fläche vor und entlang der Jacobi-Kirche.

Noch bis zum Freitag, 23.12.2022, wird dort das übliche Marktsortiment angeboten.

Gern können Sie bereits jetzt Ihre Bestellungen für die Weihnachtseinkäufe abgeben.

Anschließend macht der Wochenmarkt 14 Tage Weihnachtspause, um dann am Dienstag, 10.01.2023, in das neue Jahr zu starten.

Die Händlerschaft des Sangerhäuser Wochenmarktes freut sich auf Ihren Besuch.

„Gemeinsam einzigartig“ - 19. Bundesweiter Vorlesetag

OB am 18. November in der Grundschule „Am Rosarium“



Gespannt saßen sie auf ihren Stühlen in der Aula der Grundschule „Am Rosarium“, als ein besonderer Gast für sie vorgelesen hat.

Für die Klassen 3a und 3b schnappte sich Oberbürgermeister (OB) Sven Strauß kurzerhand eine Geschichte von Tilde Michels und Reinhard Michl über den kleinen Wanja. Und gleich vorweg, bei dem Buch „Es klopft bei Wanja in der Nacht“ blieb es nicht.

Mittlerweile gibt es den Bundesweiten Vorlesetag zum 19. Mal.

Bereits seit 2004 ist der Tag auf gemeinsame Initiative von DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung Deutschlands größtes Vorlesefest und ein öffentliches Zeichen, um alljährlich am dritten Freitag im November Kinder und Erwachsene für die Bedeutung des Vorlesens zu begeistern. Gerade die jüngsten Studien aus dem „Vorlesemonitor“ der Stiftung Lesen weisen auf die bedenkliche Entwicklung hin, dass Eltern immer weniger oder gar nicht vorlesen.



„Gemeinsames Vorlesen verbindet nicht nur und schafft Nähe - Vorlesen ist auch die wichtigste Voraussetzung, um selbst gut lesen zu lernen und die eigene Fantasie anzuregen“, so Sven Strauß. Als Vorlesezugabe lieferte die bekannte schwedische Schriftstellerin Astrid Lindgren Geschichten von Lasse und Bosse. Vorbereitet hat die Leseaktion Anke Herrmann, Leiterin der Stadtbibliothek.

Übrigens: In der Stadtbibliothek Sangerhausen steht eine Vielzahl an Büchern bereit, die nur darauf warten, von Groß und Klein gelesen und vorgelesen zu werden!

Schließzeit der Stadtbibliothek zum Jahreswechsel

Liebe Leserinnen und Leser, in der Zeit vom **27.12.2022 bis 02.01.2023** bleibt die Stadtbibliothek geschlossen.

Ab dem 03.01. 2023 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allem viel Gesundheit!

Ihr Team der Stadtbibliothek

Sangerhäuser Ortschaft hat neue Ortsbürgermeisterin

Heidrun Wodtke vom Oberbürgermeister ins Amt berufen



In seiner Sitzung am 20. Oktober wählte der Ortschaftsrat Frau Heidrun Wodtke zur neuen Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Rotha und Frau Susan Wilke zu ihrer Vertreterin. Frau Wodtke ist in ihrem Ort keine Unbekannte, denn sie war seit 2019 die Vertreterin von Frau Süß. Die feierliche Übergabe der Ernennungsurkunde, welche Frau Wodtke für den Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 30.06.2024 in das Ehrenbeamtenverhältnis beruft, erfolgte am 25. Oktober im Sangerhäuser Rathaus. In einer kleinen feierlichen Zeremonie gab es Glückwünsche vom Oberbürgermeister Sven Strauß. Er wünschte ihr für die anstehenden Aufgaben und Herausforderungen alles Gute und viel Erfolg.

Zu den Ortschaftsratswahlen im Jahr 2019 wurde durch den Ortschaftsrat Rotha Frau Dorothea Süß zur Ortsbürgermeisterin gewählt. In dieser Funktion setzte sie sich engagiert für die Belange ihrer Ortschaft ein. Aus persönlichen Gründen legte sie mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 ihr Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbürgermeisterin nieder. Allerdings, wird sie weiterhin im Ortschaftsrat tätig sein. Oberbürgermeister Sven Strauß: „Ich möchte mich bei Frau Süß ganz herzlich für ihre geleistete Arbeit bedanken und wünschte ihr persönlich weiterhin alles erdenklich Gute.“

„Kamelspielplatz“ seit Anfang November mit neuem Spielgerät

Wir machen Spielplätze bunt!



Mit diesem Slogan hat sich die Sparkasse Mansfeld-Südharz vorgenommen die Spielplätze im Landkreis Mansfeld-Südharz „bunter“ zu gestalten.

Mit einer Zuwendung von 10 Tausend Euro durch die Sparkasse konnte die Stadt den Spielplatz in der Wilhelm-Koenen-Str. im Stadtteil Süd-West mit einem Hally-Gally-Spielgerät, hier handelt es sich um ein Spielgerät mit einer Drehwippmechanik, die sich nicht nur drehen, sondern auch wippen kann, ergänzen. „Kinder sind unsere Zukunft. Sie sind Grundlage für die Gesellschaft von morgen. Mit Neugier und Fantasie entdecken sie das hier und jetzt. Dabei ist der spielerische Charakter, das kreative Miteinander sehr wichtig. Und wo, wenn nicht auf einem Spielplatz, lassen sich diese Fähigkeiten vereinen“, so Michael Näher, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mansfeld-Südharz.



Bevor Oberbürgermeister Sven Strauß (B. o. r.) das Hally-Gally-Spielgerät zur „Erstürmung“ an den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen freigegeben hat, bedankte er sich bei der Sparkasse und bei den Mitarbeitern des Bauhofs.

Der liebevoll im Volksmund genannte „Kamelspielplatz“ wurde im Fallschutzbereich durch den städtischen Bauhof 40 cm tief abgetragen, ein 1,5 Kubikmeter Betonfundament für das Spielgerät ausgehoben und 60 Kubikmeter Fallschutzkies eingebaut. Anschließend wurde das Spielgerät aufgebaut. Die gesamten Arbeiten waren innerhalb einer Woche erledigt.

Danke Herr Scholz ...



Ein großes Dankeschön der Kinder aus der Kindertagesstätte Löwenzahn geht an unseren Sponsor Holger Scholz, Geschäftsführer Panorama Möbel- und Küchenhandels GmbH Sangerhausen. Er hat uns eine neue Bestuhlung für unser Kinder-Restaurant ermöglicht.

Passend zu unserer Grusel-Party konnte das „Restaurant“ mit 21 neuen Stühlen wieder „eröffnet“ werden.

Kindheit im Wandel - KINDERRECHTE

Sonderausstellung im Spengler-Museum

Die Sonderausstellung Kindheit im Wandel - KINDERRECHTE im Spengler-Museum läuft noch bis zum 26. Februar 2023.



(Foto: Pixabay)

In Sangerhausen hat sich die Jugendkunstgruppe des interkulturellen Begegnungszentrums Oase inhaltlich und kreativ mit Kinderrechten beschäftigt. In der Ausstellung sind die im Projekt entstandenen Bilder zu sehen. Ein interaktives Angebot bietet die Möglichkeit, sich über das Thema Kinderrechte zu informieren und eigene Gedanken dazu zu formulieren. Das Spengler-Museum zeigt einige historische Bilder, Dokumente und Dinge zum Thema Kinderrechte. Damit wird ein Fenster in die Geschichte geöffnet, als das Leben von Kindern in Sangerhausen ganz anders war als heute. Während der Ausstellungseröffnung lädt der Künstler Felix Magima die Besucher dazu ein, selbst kreativ zu werden. Die Ausstellung entstand in Zusammenarbeit mit dem Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V. und wird gefördert durch das Bundesprogramm Demokratie leben. Das Spengler-Museum freut sich auf viele große und kleine Gäste.

OB begrüßt Legende der Sangerhäuser Musiklandschaft

Ein halbes Jahrhundert für die Musik



Vor 50 Jahren - Die erste Disco im Speiseraum der ehemaligen Feilenfabrik - Zu dieser Zeit starteten DJ Örny & Bubu mit ihrer Mammut-Disco in der Musikszene.

Heute blickt Örny (B. r.), mit bürgerlichen Namen Klaus Dieter Lindau, auf eine Zeit zurück, die die gesamte Bandbreite von spannend, kritisch, völlig neu und mitunter sehr emotionsgeladen war. Ein Teil seiner Geschichte hat er am 17. November bei Oberbürgermeister Sven Strauß erzählt, der ihn auf Grund seines Jubiläums eingeladen hat. „Ich freue mich sehr, die Legende der Sangerhäuser Musiklandschaft an meinem Tisch zu haben. Mit 50 Jahren DJ Geschichte sind Sie eine Institution in Sangerhausen - Meinen herzlichen Glückwunsch“, so der OB zur Begrüßung.

Ein halbes Jahrhundert für die Musik: Örny kaum einer aus Sangerhausen kennt ihn unter seinem richtigen Namen, gastierte mit seinem Zwillingbruder Bubu, alias Hans Holger Lindau, von Suhl über Berlin bis hoch an die Ostseeküste. 1983 wurde Beiden die Spielerlaubnis für Diskotheken für ein Jahr entzogen, weil sie den Titel „Sonderzug nach Pankow“ von Udo Lindenberg gespielt haben. 1988 gelang Bubu die Ausreise in die BRD - Ab da tourte Örny alleine weiter.

Gefragt nach seiner schönsten Zeit als DJ, antwortet er: „Kinderveranstaltungen waren für mich immer das Schönste. 92/93 war ich mit der AOK mit einem Kinderprogramm quer durch Sachsen-Anhalt unterwegs.“

2007 - Für den heute 70-jährigen ein Jahr voller Schicksalsschläge. Nicht nur, dass er selbst schwer krank war, sein Bruder und Weggefährte von Stunde eins an in Sachen Musik verstarb.

Bis heute blieb er seinem Hobby und Beruf treu. Es gab zahlreiche Auftritte, auf die er heute noch stolz ist. Klaus-Dieter Lindau engagiert sich seit Jahrzehnten für die Belange der Menschen in seiner Heimatstadt.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Donnerstag, 29. Dezember 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 16. Dezember 2022, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 21. Dezember 2022, 9.00 Uhr

Ökologiestation e. V. Sangerhausen feiert 30-Jähriges

Zahlreiche Gäste würdigen Engagement



Was ist eigentlich unsere Umwelt? Kurz gesagt: Unsere Umwelt ist alles, was um uns herum ist. Dazu zählen Tiere, Pflanzen, Freunde, unsere Eltern und unser Zuhause. Wenn man von Umweltschutz spricht, meint man Maßnahmen, mit denen Pflanzen und Tiere, das Wasser und die Luft geschützt werden. Einen Beitrag dazu, die Umwelt zu schützen, leisten etwa 130 Vereine in unserem Bundesland. Einer davon ist der Ökologiestation e. V. Sangerhausen, der am Freitag, 18. November mit zahlreichen Gästen im Informationszentrum Rose (Glashaus) im Europa-Rosarium gefeiert hat.

Durch die Festveranstaltung zum 30-jährigen Jubiläum der Ökologiestation Sangerhausen zog sich tatsächlich ein kleiner grüner Laubfrosch. Das „Logo-Tier“ des Vereins war praktisch Aufhänger fast aller Gratulanten. Ob im Grußwort des 1. Staatssekretärs des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Thomas Wunsch, oder in der Rede des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz, Herr André Schröder. Als erste Gratulantin meldete sich Vereinsvorsitzende Gabriele Wolowski (B.o.m.) zu Wort. Sie ließ 3 Jahrzehnte Revue passieren. Begonnen hat das Projekt als ehemalige Station „Junger Techniker und Naturforscher“ unter der Leitung von Jürgen Peitzsch. Mit 15 engagierten Freunden wurde im Dezember 1992 die Station in den Verein „Ökologiestation e. V. Sangerhausen“ verwandelt. Nach einigen „Wohnortwechseln“ hat, mit Unterstützung der Stadt Sangerhausen, der Verein sein Domizil im städtischen Gebäude des Jugendclubs „Mad House“ gefunden. In 2 Schulungsräumen und einem interaktiven Flur geht es im Wesentlichen um das Vermitteln von naturwissenschaftlichen und ökologischen Grundwissen an Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen durch Bildungsveranstaltungen. Es geht aber auch darum, mit Projekten zum Nachdenken und nachhaltigen Handeln vor Ort anzuregen. „Insbesondere unsere 3 der-

zeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lutz Seeber, seit 1999 Leiter der Ökologiestation, Astrid Dietrich seit 2010 als pädagogische Mitarbeiterin und Sachbearbeiterin Doreen Thiele als Unterstützung führten zur Umsetzung der Ziele hunderte Veranstaltungen mit tausenden Besuchern durch“, so Frau Wolowski. „Wohlwollende Unterstützung haben wir durch das Land Sachsen-Anhalt, d.h. durch das Ministerium für Wissenschaft, Klimaschutz, Energie und Umwelt, durch den Landkreis Mansfeld-Südharz und durch die Stadt Sangerhausen, die in Krisenzeiten oft in vielfältiger Art und Weise hilfreich zur Seite standen, erfahren. Vielen Dank dafür an alle Unterstützer!“ Übrigens: Jürgen Peitzsch wurde im Jahr 2000 für sein Engagement mit der „Goldenen Rose der Stadt Sangerhausen“ ausgezeichnet.

Visuell zeigte Lutz Seeber die Entwicklung und Geschichte des Vereins. Vom Krötensammeln, Papierschöpfen, Exkursionen oder handwerkliche Tätigkeiten - manches Bild sorgte schon für den einen oder anderen Schmunzler.

Ein Geschenk mit „Biss“ übergab Staatssekretär Wunsch (B. l.) an Lutz Seeber. Ein Holzbrettchen mit der Aufschrift „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Sachsen-Anhalt - Wir beißen uns durch“. Ein weiteres und vor allem zukunftsweisendes „Geschenk“ war die Zusage des Staatssekretärs für eine projektbezogene Förderung ab 2023 für die nächsten vier Jahre. Auch Landrat André Schröder würdigte das Engagement des Vereins. „Die Ökologiestation ist eine Institution! Damit es auch in Zukunft so bleibt, wird auch in den kommenden Jahren im Kreishaushalt eine Summe von jährlich 33 Tausend Euro eingestellt“.



„Die Ökologiestation hat in den vergangenen Jahren durchgängig an unterschiedlichen Aktionen und Veranstaltungen mitgewirkt und dabei auf Veranstaltungen die Stadt Sangerhausen überregional vertreten. Ich denke hier zum einen an die jahrelange Mitwirkung mit eigenen Ständen im Rahmen des Kobermännchenfestes, des Berg- und Rosenfestes und der Nacht der 1000 Lichter hier im Europa-Rosarium“, so Oberbürgermeister Sven Strauß in seinem



Grußwort. Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit ihrer Bildungsangebote und der skizzierten Aktivitäten im ganzen Stadtgebiet, fiel es mir als Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen daher auch nicht schwer, die Ökologiestation im vergangenen Jahr gesondert finanziell zu unterstützen, um ihnen dabei zu helfen, die Widrigkeiten der Coronapandemie zu überstehen. „Natur-, Umwelt- und Klimaschutz sind drängende Themen unserer Zeit. Die Befähigung zur Gestaltung einer guten Zukunft ist ein allgemein anerkannter Bildungs- und Erziehungsauftrag unserer Gesellschaft. Mit ihrem Bildungskonzept für nachhaltige Entwicklung

bereichern und ergänzen sie dieses Anliegen für Kinder im Stadtgebiet von Sangerhausen. Durch das Bereithalten von Angeboten für unmittelbare Naturerfahrungen sowie eigenständiges Forschen und Gestalten mit allen Sinnen, erwerben und vertiefen Kinder und Multiplikatoren Wissen und Kompetenzen und werden motiviert, eigenverantwortlich einen wirksamen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten.“

In diesem Jahr hat die Stadt Sangerhausen mit der Ökologiestation einen Kooperationsvertrag geschlossen, um eine Unterstützung zu verstetigen und die Leistungen mit den jungen Menschen, für alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, zu honorieren. „Ich weiß um die vielen Schwierigkeiten, gerade für kleine freie Träger im Bereich der Jugendhilfe und der Bildungsarbeit. Ihre Arbeit und ihre Aktivitäten fußen natürlich auf umfangreichen ehrenamtlichen Engagement – gehen aber auch nicht ohne eine fachlich professionelle und hauptamtliche Personalausstattung. Eine solche ist nicht möglich ohne eine auskömmliche Grund- und Projektfinanzierung. Befristungen von Mitteln, Verzug bei der Genehmigung von Zuwendungen und die generell schwierige langfristige Planbarkeit von Zuwendungen machen das Arbeiten für Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen schwer. Das ist besonders bedauerlich, da in Zeiten ökologischer Veränderungen, die ja auch in unseren Breiten für alle sichtbar sind, Wissen um ökologische Zusammenhänge und ein Bewusstsein für die Schwierigkeiten für Flora und Fauna durch den bevorstehenden Klimawandel, immer wichtiger werden. Ich gehe daher fest davon aus, dass die Bedarfe nach ihren Angeboten und damit auch nach ihrem Engagement in den kommenden Jahren eher wichtiger werden. Zusage kann ich Ihnen, dass Sie die Stadt Sangerhausen als Partner an ihrer Seite haben und wir im Rahmen unserer Möglichkeiten dazu beitragen wollen, dass ihre Organisation und Ihre Aktivitäten auch in Zukunft Bestand haben werden. Der kürzlich geschlossene Kooperationsvertrag ist

ein wichtiger Beitrag dazu. Herzlichen Dank für Ihre Arbeit in den vergangenen 30 Jahren und alles Gute, für die kommenden Jahre und Jahrzehnte!“



Kinder der Freien Grundschule Riestedt umrahmten die Festveranstaltung mit Musik und einem Theaterstück.



Auch die Ehemaligen gratulieren natürlich mit einem Frosch.

Eine „schrecklich“ schöne Feier

Stadt Sangerhausen ergänzt Spielplatz in Oberröblinger Grundschule



Reihe hinten v. l.: OB Sven Strauß, Thomas Gensch (Garten- und Landschaftsbau Killat, Lars Göttermann

Im ersten Augenblick war das Bild schon etwas bemerkenswert: Kleine Gruselgestalten, Hexen und Vampire nahmen am 21. Oktober Besitz von ihrem neuen Spielplatz. Aber dazu später. Der Förderverein der Grundschule Oberröblingen unterstützt die Schule mit verschiedenen Angeboten, so auch mit der Errichtung eines neuen Spielplatzes im Hof der Grundschule. „Anfang dieses Jahres haben wir einen Spendenlauf organisiert und diese Einnahmen sind in neue Spielgeräte geflossen“, so Lars Göttermann, Vorsitzender des Fördervereins. Erstaunliche 9 Tausend Euro hat der Verein für den neuen Spielplatz zusammenbekommen. Ergänzt wurde das Freizeitangebot durch die Stadt Sanger-



hausen. „Drei Wunsch-Holzpferde, zwei Minifußballtore und eine Slackline laden zum Spielen und Ausprobieren an der frischen Luft ein“, so Oberbürgermeister Sven Strauß am 21. Oktober zur Eröffnung des neu gestalteten Spielplatzes. Die Firma Garten- und Landschaftsbau Killat aus Artern hat den Förderverein u. a. mit dem Aufbau der Spielgeräte unterstützt. Da lag jahreszeitlich die Einweihung mit einer Halloweenparty praktisch auf der Hand. Und aus diesem Grund gab es an diesem Nachmittag kleine Gruselgestalten, Hexen und Vampire auf dem Schulhof.

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneueordnung und Forsten Süd**
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
Aktenzeichen: 611.B1.14

Weißenfels, 01.11.2022

Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen II
Verfahrens-Nr. 611- 46 SGH218
Landkreis Mansfeld- Südharz

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 14.11.2006, AZ.: 611 B1.13 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ ergeht folgende Änderung:

Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderungsanordnung

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederröblingen	2	127/5
Edersleben	6	1086/262

Als Anlagen dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 14.11.2006, Aktenzeichen: 611 B 1.13, das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke zu 0,01 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Niederröblingen II“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstücks wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung der o.g. Flurstücke ist erforderlich, um den Zweck der Flurbereinigung umfassend zu erreichen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Die Mitteilung der Änderung ergeht direkt an den betroffenen Grundstückseigentümer.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

Schott



Bekanntmachungen nach § 133 (1) Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.j.g.F.

I Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 100 % der Geschäftsanteile an der Kommunalen Bädergesellschaft Sangerhausen mbH (KBS).

Der Aufsichtsrat der KBS hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 gemäß § 12 (2e) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 20.110.093,48 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 313.600,68 EUR. Dieser wurde in die Gewinnrücklage eingestellt. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2021 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH, Sangerhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 29. April 2022

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. *Sven Reinhardt*
Wirtschaftsprüfer

gez. *Bianca Engel*
Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 6 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 100 % der Geschäftsanteile der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH (SESS).

Der Aufsichtsrat der SEES hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 gemäß § 11 (2d) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 1.825.676,60 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 42.159,89 EUR und wurde als Gewinnrücklage in die Bilanz eingestellt.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2021 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH, Sangerhausen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 25. Februar 2022

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. *Sven Reinhardt*

Wirtschaftsprüfer

gez. *Bianca Engel*

Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

III Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 62,35 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS). Die weiteren Gesellschafter, Städtische Werke AG Kassel und Stadtwerke Hildesheim AG, hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2021 25,10 %. Der Aufsichtsrat der SWS hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 gemäß § 20 (1b) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 32.829.875,47 EUR festgestellt. Nach den Ausgleichszahlungen an die Minderheitsgesellschafter in Höhe von 732.773,00 EUR und der Ergebnis-abführung von 1.663.529,22 EUR an die KBS gemäß dem zwischen SWS und KBS bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 24.11.2005, beträgt der Jahresüberschuss der SWS im Geschäftsjahr 2021 0,00 EUR.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BBH AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Erfurt, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2021 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Sangerhausen GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungs-methoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Sangerhausen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Erfurt, 27. Mai 2022

BBH AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. *Sven Reinhardt*

Wirtschaftsprüfer

gez. *Bianca Engel*

Wirtschaftsprüferin

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen wurden im Prüfbericht und in Anlage 7 (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

IV Bekanntmachung zum Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr 2021

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag 31.12.2021 100 % der Geschäftsanteile der SWG Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen (SWG).

Der Aufsichtsrat der SWG hat in seiner Sitzung am 06.07.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 88.761.775,09 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 599.459,71 EUR und wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, hat folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2021 mit folgenden Prüfungsurteilen, erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Magdeburg, den 16. Juni 2022

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkampff gez. Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass bei der Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie den Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet wurden. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter, geführt worden sind.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat keine Feststellungen ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

V Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Stadt Sangerhausen hielt zum Bilanzstichtag am 31.12.2021 12,5 % der Geschäftsanteile an der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (SMG). Die weiteren Gesellschafter Landkreis Mansfeld-Südharz, Einheitsgemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Lutherstadt Eisleben, Sparkasse Mansfeld-Südharz, die Gemeinde Südharz, die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra sowie die Stadt Mansfeld hielten zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auch jeweils 12,5 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der SMG hat in der Sitzung am 07.07.2022 gemäß § 11 (2 a) des Gesellschaftsvertrages,

aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates der SMG am gleichen Tag, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 343.495,02 EUR festgestellt. Der Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 165.792,42 EUR. Dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, WRT Revision und Treuhand GmbH, Halle, hat am 10. Juni 2022 folgenden **Bestätigungsvermerk** zum Geschäftsjahr 2021 mit folgenden Prüfungsurteilen erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Sangerhausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht dieser Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Jahresabschluss entspricht den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, den 10. Juni 2022

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle gez. Bastian
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt weiter fest, dass entsprechend des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 14. Januar 2019 in die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz einbezogen wurde. Dabei wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäfts-führungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit unter Einbeziehung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beurteilt. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen und den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung geführt worden sind. Einzelfeststellungen wurden im Bericht in der Anlage 6 dargestellt. Über die in der Anlage 6 (Fragenkatalog des IDW zur Prüfung nach § 53 HGrG) gebrachten Feststellungen hinaus, hat die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Besonderheiten ergeben, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

VI Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der SWV Sangerhäuser Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH (SWV) stellte den Jahresabschluss 2021 ausweislich der Bilanzsumme von 543.292,01 EUR in der Sitzung am 26.04.22 fest. Der Jahresüberschuss 2021 beträgt 53.316,92 EUR und wurde auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der Geschäftsführerin wurde für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 Entlastung erteilt.

Die mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberatung Wernecke, Südharz Ortsteil Roßla, hat für das Geschäftsjahr 2021 folgende **Bescheinigung**, hier im Wortlaut wiedergegeben, erteilt:

„Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der SWV GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber in eingeschränktem Umfang auf Ihre Ordnungsmäßigkeit beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Südharz OT Roßla, 6. April 2022

gez. Dipl.-Kffr. Yvonne Wernecke
Steuerberaterin

Die vollständigen Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte der vorgenannten Unternehmen liegen in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Markt 1, 06526 Sangerhausen, Altes Rathaus, Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften, Zimmer 12 vom 06.12.2022 bis 20.12.2022 im Rahmen der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u>	Grillenberg	<u>Flur:</u>	2, 4
	Lengefeld		2, 3, 4, 5, 6
	Oberröblingen		2, 7, 8, 11
	Obersdorf		2, 3, 4
	Riestedt		4, 8, 9, 10
	Wettelrode		3, 4, 5
	Wolfsberg		3, 5

Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.12.2022 bis 11.01.2023

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten

Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345 6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die Gemarkung:

Grillenberg, Gonna, Großleinungen, Horla, Morungen, Oberröblingen, Obersdorf, Riestedt, Rotha, Sangerhausen, Wolfsberg

in

Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen

(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.12.2022 bis 11.01.2023

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten,

Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

im Auftrag: **Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Heiko Puschmann

Termine und Informationen

Bergmännische Weihnacht auf dem Röhrigschacht

„Der Bergmann trägt sein helles Licht“



Foto: Musikschule

Am 17. Dezember 2022, um 15 Uhr wird es auf dem Röhrigschacht in Wettelrode besonders weihnachtlich. Die Solisten der Kreismusikschule bringen bergmännische, weihnachtliche und stimmungsvolle Kompositionen zu Gehör, begleitet von einer unterhaltsamen Moderation.

Folgende Künstler gestalten das Programm: Ulrike Großhennig (Gesang und Gitarre), Ulrike Wiech (Gesang), Peggy Bitterolf (Klarinette), Sebastian Theilig (Violine und Moderation) und Dimitre Andronov (Klavier)

Der Theatersaal im Röhrigschacht samt Bühne und Bestuhlung konnte auf Grund der Schäden nach dem Wassereintritt im Februar noch nicht wieder aufgebaut werden. Die Bergmännische Weihnacht wird deshalb über Tage in der Maschinenhalle des Bergbaumuseums stattfinden. Karten sind in der Tourist-Information am Europa-Rosarium Tel. 03464 19433 erhältlich.

Herbstsemesterprogramm in der Volkshochschule

In der Region Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31

Tel.: 03464 572407

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!



Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Kunst/Kultur/Kreatives:			
22417	Astrofotografie - Wintersonnenwende	am 21.12.2022 - 05:30 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
32014	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 06.12.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
32815	Stress- und Kommunikationstraining	ab 07.12.2022 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
52402	Computerclub	dienstags 14-tägig - 08:45 Uhr	Sangerhausen
	Einsteig jeder Zeit möglich		
52403	Computerclub	donnerstags - 08:45 Uhr	Sangerhausen
	Einsteig jeder Zeit möglich		
52404	Computerclub	freitags - 08:45 Uhr	Sangerhausen
	Einsteig jeder Zeit möglich		

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

Hotline Pflegerechtsberatung

verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen am Telefon, per E-Mail oder schriftlich kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.

Kostenfreie Hotline: 0800 1003711

Beratungszeiten:

Mo./Do./ Fr. von 09.0 bis 12.00 Uhr
Di. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

E-Mail: pflegerechtsberatung@vzsa.de, Postanschrift: Steinbockgasse 1, 06108 Halle (S.)

Gefördert durch das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 wurden durch den Verband der Wohnungsgenossenschaften Sachsen-Anhalt e. V. geprüft.

Der Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle, Darrweg 9, aus und kann von den Mitgliedern zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Treffen der Eisenbahner

Die Stiftungsfamilie BSW & EWH und die Gewerkschaft EVG laden alle Förderer und Mitglieder mit ihren Partnern zu einer gemeinsamen Veranstaltung am Donnerstag, dem 08.12.2022, um 14.00 Uhr in die Gaststätte „Am Friesenstadion“ ein.

Die Teilnahme ist bis 05.12.2022 unter folgender Tel. 03464 587252 oder 034656 59114 mitzuteilen.

Was ist wann geöffnet?

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten Dezember 2022

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel.: 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfrei)

Haupteingang+Stadteingang: Täglich 10.00 – 17.00 Uhr

Gartenträumeladen: Tel.: 03464 589825

Onlineshop: www.rosenkiste.de

RosenCafé

Täglich: 11.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 03464 5898292

kontakt@rosengastro.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

(u. a. Jahreskarten, Gutscheine und kleines Warensortiment aus dem Gartenträumeladen)

Montag – Freitag: 10.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrigschacht Wettelrode

Lehde 17, 06526 Sangerhausen

Mittwoch bis Sonntag: 10.00 – 16.00 Uhr

Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 11.45 Uhr, 13.00 Uhr, 14.15 Uhr

Anmeldung wird dringend empfohlen!

(Geschlossen: Heiligabend, Weihnachtsfeiertage, Silvester und Neujahr)

Tel.: 03464 587816

www.roehrigschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Bergmannsklause am EZB Röhrigschacht

Mittwoch bis Sonntag: 11.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 03464 5447266 o. 5898292

kontakt@rosengastro.de

(Geschlossen: Heiligabend, Weihnachtsfeiertage, Silvester und Neujahr)

Aktuelle Änderungen finden Sie online:

www.sangerhausen-tourist.de

www.roehrigschacht.de

www.europa-rosarium.de

Stadtbibliothek, im Bahnhofsgebäude, Kaltenborner Weg 10, Telefonnummer 03464 565450

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Spengler-Museum, Bahnhofstr. 33,

Telefonnummer 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag - Sonntag: 13.00 bis 17.00 Uhr

Spengler-Haus, Hospitalstr. 56

Öffnungszeiten:

Sonntag: 13.00 - 17.00 Uhr

Für Gruppen besteht nach Voranmeldung auch zu anderen Zeiten die Möglichkeit, das Spengler-Museum und das Spengler-Haus zu besuchen. Anmeldungen ebenfalls unter der Telefonnummer 03464 573048

Wasserverband Südharz

Der Wasserverband „Südharz“ fasste in seiner 103. Verbandsversammlung am 11.11.2022 nachstehende Beschlüsse

öffentlicher Teil:

- Beschluss über die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht - Beschluss-Nr.: 1-103/2022
- Beschluss zur Übertragung der investiven Mittel aus dem Wirtschaftsjahr 2021 und 2022 in das Wirtschaftsjahr 2023 - Beschluss-Nr.: 2-103/2022
- Beschluss über die Bestellung Wirtschaftsprüfer Jahresabschluss 2022 - Beschluss-Nr.: 4-103/2022
- Beschluss Kreditumschuldung DKB 6700203950 - Beschluss-Nr.: 5-103/2022
- Beschluss Kreditumschuldung DKB 6700205989 - Beschluss-Nr.: 6-103/2022
- Bauherrenvereinbarung zwischen dem Wasserverband „Südharz“ und der Gemeinde Berga, Ortslage Rosperwenda - Beschluss-Nr.: 7-103/2022
- Beschluss über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Beschluss-Nr.: 8-103/2022

nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Auftragsvergabe der Dienstleistung „Klärschlammtransport von den Kläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Südharz“ zur Kläranlage Sangerhausen - Beschluss-Nr.: 9-103/2022
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Dienstleistung „Kanalinspektion Kamerabefahrung 2023“ - Beschluss-Nr.: 10-103/2022
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Haus-Grundstücks-Anschlussvertrag 2023“ - Beschluss-Nr.: 11-103/2022
- Beschluss Auftragsvergabe der Dienstleistung „Spülen von Rohrleitungen und Schächten im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Südharz“ - Beschluss-Nr.: 12-103/2022;
- Beschluss Auftragsänderung Rahmenvereinbarung „Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen des Wasserverbandes Südharz“ für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 - Beschluss-Nr.: 13-103/2022
- Beschluss Auftragsänderung Rahmenvereinbarung „Harververtrag TW 2022, Beseitigung von Rohrbrüchen und Störungen am Trinkwasserrohrnetz des WVB „Südharz“ für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023 - Beschluss-Nr.: 14-103/2022
- Einstellung Fachbereichsleiter Technik und Betrieb - Beschluss-Nr.: 15-103/2022
- Einstellung Leiter Investitionen - Beschluss-Nr.: 16-103/2022

Sangerhausen, 15.11.2022



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss der 103. Verbandsversammlung am 11.11.2022

TOP 12.1

Beschluss-Nr.: 1-103/2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Vorlage: BV/067/2022

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), und dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes „Südharz“ in der öffentlichen Sitzung am 11. November 2022 die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 372, 374), und dem Schmutzwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes „Südharz“ hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.11.2022 nachstehende 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht beschlossen:

Artikel 2

Die Anlagen 1 und 2 zur 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht erhalten die dieser Beschlussvorlage beigefügte Fassung und sind Bestandteil der 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 15.11.2022



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 15.11.2022.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1. Änderung der Satzung über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Seite 1 von 36

Seite 2 von 36

Anlage 1 vollständiger Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld				Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Alte Heerstr.	13b	4	45/2	Landwirtschaft
	Alte Heerstr.	17	1	2/2	EFH
	Alte Heerstr.	18	2	22/4	EFH
	Oppermannsholz		8	195/1	Bungalow
	Oppermannsholz		8	230	Bungalow
	Oppermannsholz		8	194/3	Bungalow
	Oppermannsholz		8	183/1	Bungalow
	Oppermannsholz		8	193/3	Bungalow
	Oppermannsholz		8	193/2	Bungalow
	Oppermannsholz		8	192/3	Bungalow
	Oppermannsholz		8	192/2, 191/4	Bungalow
	Oppermannsholz		8	191/3	Bungalow
	Oppermannsholz		8	192/4	Bungalow
	Oppermannsholz		8	192/1	Bungalow
	Oppermannsholz		8	191/1	Bungalow
	Oppermannsholz		8	191/2	Bungalow
	Oppermannsholz		8	162/1	Bungalow
	Oppermannsholz		8	162/2	Bungalow
	Oppermannsholz		8	162/3	Bungalow
	Oppermannsholz		8	163/1;	Bungalow
	Oppermannsholz		8	163/2	Bungalow
	Möllendorfer Weg		1	2/26	-
	Möllendorfer Weg		1	2/45	-
	Möllendorfer Weg		1	2/47, 2/49	-
	Gemeindegarten		2	375	Bungalow
	Gemeindegarten		2	376, 378	Bungalow
	Am Lieseberg		2	379	Bungalow
	Am Lieseberg		2	380	Bungalow
	Am Lieseberg		2	381	Bungalow
	Am Lieseberg		2	382	Bungalow
	Am Lieseberg		2	383	Bungalow
	Am Lieseberg		2	384	Bungalow
	Am Lieseberg		2	385	Bungalow
	Am Lieseberg		2	386	Bungalow
	Am Lieseberg		2	387	Bungalow
	Am Lieseberg		2	388	Bungalow
	Am Lieseberg		2	389	Bungalow
	Am Lieseberg		2	390	Bungalow
	Am Lieseberg		2	391	Bungalow
	Am Lieseberg		2	392	Bungalow
	Am Lieseberg		2	416	Bungalow
	Am Lieseberg		2	417	Bungalow
	Am Lieseberg		2	418	Bungalow

Braunschwende

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld				Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Am Lieseberg		2	419	Bungalow
	Am Lieseberg		2	420	Bungalow
	Am Lieseberg		2	421	Bungalow
	Am Lieseberg		2	270	Bungalow
	Mühlberg	1	3	173	Bungalow
	Mühlberg	2	3	174	Bungalow
	Mühlberg	3	3	175	Bungalow
	Mühlberg	4	3	176	Bungalow
	Mühlberg	5	3	177	Bungalow
	Mühlberg	6	3	178	Bungalow
	Mühlberg	7	3	187	Bungalow
	Mühlberg	8	3	186	Bungalow
	Mühlberg	9	3	184, 207	Bungalow
	Mühlberg	10	3	183, 208	Bungalow
	Mühlberg	11	3	182, 209	Bungalow
	Mühlberg	12	3	181, 210	Bungalow
	Mühlberg	13	3	211, 180	Bungalow
	Mühlberg	14	3	213	Bungalow
	Mühlberg	15	3	214	Bungalow
	Mühlberg	16	3	204	Bungalow
	Mühlberg	17	3	205, 186	Bungalow
	Mühlberg	18	3	206, 185	Bungalow
	Mühlberg	19	3	229	Bungalow
	Mühlberg	20	3	228	Bungalow
	Mühlberg	21	3	227	Bungalow
	Mühlberg	22	3	226	Bungalow
	Mühlberg	23	3	225	Bungalow
	Mühlberg	24	3	224	Bungalow
	Mühlberg	25	3	223	Bungalow
	Mühlberg	26	3	222	Bungalow
	Mühlberg	27	3	203, 234, 186	Bungalow
	Mühlberg	28	3	202, 165	Bungalow
	Mühlberg	29	3	201, 164	Bungalow
	Mühlberg	30	3	200, 163	Bungalow
	Mühlberg	31	3	230, 236, 168	Bungalow
	Mühlberg	32	3	169, 237	Bungalow
	Mühlberg	33	3	170	Bungalow
	Mühlberg	34	3	171, 160	Bungalow
	Mühlberg	35	3	155	Bungalow
	Mühlberg	36	3	215	Bungalow
	Mühlberg	37	3	218	Bungalow
	Mühlberg	38	3	219	Bungalow
	Mühlberg	39	3	216	Bungalow
	Mühlberg	40	3	217	Bungalow
	Mühlberg	41	3	220	Bungalow
	Mühlberg	42	3	221	Bungalow

Braunschwende

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Ziegenberg	25	5	238	Bungalow	
	Ziegenberg	26	5	239	Bungalow	
	Ziegenberg	27	5	240	Bungalow	
	Ziegenberg	28	5	250	Bungalow	
	Ziegenberg	28a	5	254	Bungalow	
	Ziegenberg	29	5	251	Bungalow	
	Ziegenberg	29a	5	255	Bungalow	
	Ziegenberg	30	5	256	Bungalow	
	Ziegenberg	31	5	258	Bungalow	
	Ziegenberg	32	5	260	Bungalow	
	Ziegenberg	33	5	261	Bungalow	
	Ziegenberg	34	5	262	Bungalow	
	Ziegenberg	35	5	264	Bungalow	
	Ziegenberg	36	5	265	Bungalow	
	Badewinkel	3	1	57/3	Bungalow	
				194	Bungalow	
				195; 201	Bungalow	
				196; 202	Bungalow	
				197; 203	Bungalow	
				198; 204	Bungalow	
				199	Bungalow	
				16	EFH	
	Friesdorfer Hauptstr.	1	4	110	EFH	
	Friesdorfer Hauptstr.	1a	1	6	EFH	
	Herrenmühle	1	1	207; 210	EFH	
	Herrenmühle	2	1	6	-	
	Herrenmühle	3	1	6	-	
	Hinterm Stein	2	4	6/1	EFH	
	Hinterm Stein	3	4	2/1	EFH	
	Hinterm Stein	4	1	93/1	EFH	
	Kammerbachtal	1	5	19/2	EFH	
	Kammerbachtal	2	5	18/3; 18/5	EFH	
	Kammerbachtal	3	5	18/1; 18/6	EFH	
	Burgblick	1	9	50	EFH	
	Burgblick	1a	9	120	EFH	
	Burgblick	2	9	181	EFH	
	Burgblick	3	9	179	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	1	10	81/19; 81/2; 81/34	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	3	10	81/24; 81/23; 81/22	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	4	10	81/39	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	4a	10	81/38	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	5	10	81/44	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	5a	10	289	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	6	10	78/9	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	7	10	78/10	EFH	
	Rammelburger Dorfst.	7a	10	78/5; 78/3	EFH	

Friesdorf

Rammelburg

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Mühlberg	43	3	158; 157	Bungalow	
	Mühlberg	44	3	161	Bungalow	
	Wassermühle	1	3	45	EFH	
	Windmühle	1	4	294/2; 294/3	EFH	
	Ziegelei	1	1	308/1; 309/1; 309/2; 309/3; 310/1; 310/2	EFH	
	Ziegelei	1	1	350	Geb. v. Firma	
	Ziegelei	1	1	312/2	Lagerhalle	
	Am Frankenberg	38	5	284	Bungalow	
	Am Frankenberg	39	5	285	Bungalow	
	Am Frankenberg	40	5	286	Bungalow	
	Am Frankenberg	41	5	307; 308	Bungalow	
	Am Frankenberg	42	5	300	EFH	
	Am Frankenberg	43	5	309; 310	Bungalow	
	Am Frankenberg	44	5	312	Bungalow	
	Am Frankenberg	45	5	313	Bungalow	
	Am Frankenberg	46	5	315	Bungalow	
	Ziegenberg	1	5	277	Bungalow	
	Ziegenberg	2	5	278	Bungalow	
	Ziegenberg	2a	5	272	Bungalow	
	Ziegenberg	3	5	271	Bungalow	
	Ziegenberg	4	5	270	Bungalow	
	Ziegenberg	5	5	269	Bungalow	
	Ziegenberg	6	5	268	Bungalow	
	Ziegenberg	6a	5	Teil aus 176	Bungalow	
	Ziegenberg	7	5	267	Bungalow	
	Ziegenberg	8	5	266	Bungalow	
	Ziegenberg	9	5	259	Bungalow	
	Ziegenberg	10	5	257	Bungalow	
	Ziegenberg	11	5	253	Bungalow	
	Ziegenberg	12	5	252	Bungalow	
	Ziegenberg	13	5	249	Bungalow	
	Ziegenberg	14	5	248	Bungalow	
	Ziegenberg	15	5	246	Bungalow	
	Ziegenberg	16	5	245	Bungalow	
	Ziegenberg	17	5	244	Bungalow	
	Ziegenberg	18	5	243	Bungalow	
	Ziegenberg	19	5	242	Bungalow	
	Ziegenberg	20	5	241	Bungalow	
	Ziegenberg	20a	5	231	Bungalow	
	Ziegenberg	21	5	232	Bungalow	
	Ziegenberg	21a	5	233	Bungalow	
	Ziegenberg	21b	5	234	Bungalow	
	Ziegenberg	22	5	235	Bungalow	
	Ziegenberg	23	5	236	Bungalow	
	Ziegenberg	24	5	237	Bungalow	

Friesdorf

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Hausberg	29	9	48	Bungalow		
	Hausberg	30	9	140	Bungalow		
	Hausberg	31	9	141; 151	Bungalow		
	Hausberg	32	9	152	Bungalow		
	Hausberg	33	9	153	Bungalow		
	Hausberg	34	9	154	Bungalow		
	Hausberg	35	9	155	Bungalow		
	Hausberg	36	9	146; 145; 129	Bungalow		
	Hausberg	37	9	147; 130	Bungalow		
	Hausberg	38	9	148; 131	Bungalow		
	Hausberg	39	9	149; 132	Bungalow		
	Hausberg	40	9	150; 137; 133	Bungalow		
	Hausberg	41	9	138; 134	Bungalow		
	Hausberg	42	9	139	Bungalow		
	Rammelburgblick	1	9	97/4; 108/1; 77/3	Gaststätte		
	Rammelburger Schloß	1	10	451/80; 449/79	-		
	Vor dem Schloß	1	10	80/18; 80/28; 80/17;	-		
	Vor dem Schloß	2	10	80/16; 80/15	-		
	Vor dem Schloß	3	10	80/24; 80/23	-		
	Vor dem Schloß	4	10	80/26; 80/25	-		
	Vor dem Schloß	4	10	80/27	-		
Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Halle-Kasseler-Str.	232	4	384; 267/5; 264/2;	EFH		
	Halle-Kasseler-Str.	232a	4	267/3	EFH		
	Halle-Kasseler-Str.	232b	4	267/4; 264/3	EFH		
	Halle-Kasseler-Str.	233	4	987/141; 988/141;	EFH		
	Halle-Kasseler-Str.			989/141; 990/141;	EFH		
	Halle-Kasseler-Str.			991/142	EFH		
	Hinter dem Dorfgraben	2	3	487	EFH		
	Die Heiligen Weiden		3	285/5	ehem. LPG		
	Steingasse		7	88/4	Angerheim		
	Steingasse		7	306/1; 306/2; 306/3;	Kleingarten		
	Steingasse		7	306/4	Kleingarten		
	Steingasse		7	306/5	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/1	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/4	Kleingarten		
	Steingasse		7	305/3	Kleingarten		
	Vor dem kurzen Tale		7	304/1	Kleingarten		
	An der Helme		7	93/7	Kleingarten		
	An der Helme		7	95/3	Kleingarten		
	An der Helme		7	360	Kleingarten		
	An der Helme		7	361	Kleingarten		
	An der Helme		7	362	Kleingarten		
	An der Helme		7	363	Kleingarten		
	An der Helme		7	364	Kleingarten		
	An der Helme		7	365	Kleingarten		

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Rammelburger Dorfstr.	8	10	80/29	EFH		
	Rammelburger Dorfstr.	9	10	80/30	EFH		
	Rammelburger Dorfstr.	9a	10	80/31	EFH		
	Rammelburger Hauptstr.	1	9	54/1; 54/2	FFH		
	Rammelburger Hauptstr.	1	9	36	EFH		
	Rammelburger Hauptstr.	6	9	52	EFH		
	Rammelburger Hauptstr.	7	9	53	EFH		
	Rammelburger Hauptstr.	8	9	49/7; 49/1; 49/2; 49/6	EFH		
	Rammelburger Hauptstr.	9	9	47	EFH		
	Schloßberg		10	24/1	Bungalow		
	Schloßberg		10	24/2	Bungalow		
	Schloßberg		10	86/3	Bungalow		
	Hausberg	1	9	231	Bungalow		
	Hausberg	2	9	232	Bungalow		
	Hausberg	3	9	234	Bungalow		
	Hausberg	4	9	235	Bungalow		
	Hausberg	5	9	236	Bungalow		
	Hausberg	6	9	237	Bungalow		
	Hausberg	7	9	238	Bungalow		
	Hausberg	8	9	226	Bungalow		
	Hausberg	8a	9	225	Cafe		
	Hausberg	9	9	227	Bungalow		
	Hausberg	10	9	228	Bungalow		
	Hausberg	11	9	229	Bungalow		
	Hausberg	12	9	230	Bungalow		
	Hausberg	13	9	219	Bungalow		
	Hausberg	14	9	220	Bungalow		
	Hausberg	15	9	221	Bungalow		
	Hausberg	16	9	222	Bungalow		
	Hausberg	17	9	223	Bungalow		
	Hausberg	18	9	224	Bungalow		
	Hausberg	19	9	212; 121	Bungalow		
	Hausberg	20	9	213; 122	Bungalow		
	Hausberg	21	9	214; 123	Bungalow		
	Hausberg	22	9	215; 124	Bungalow		
	Hausberg	23	9	216; 126	Bungalow		
	Hausberg	24	9	217; 127	Bungalow		
	Hausberg	25	9	218; 128	Bungalow		
	Hausberg	26	9	156	Bungalow		
	Hausberg	27	9	157	Bungalow		
	Hausberg	28	9	143	Bungalow		

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Breitunger Kietel	20	8	307/1	Bungalow		
	Breitunger Oberdorf		8	93/12	Bungalow		
	Breitunger Oberdorf	42	3	24/15	EFH		
	Breitunger Oberdorf	44	3	24/9	EFH		
	Breitunger Oberdorf	48	3	28/6	Villa		
	Eichenleite		6	108; 109	Bungalow		
	Eichenleite		6	164/143; 165/143;	KGa		
	Eichenleite		6	166/143	Bungalow		
	Eichenleite		6	103/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	149	Bungalow		
	Eichenleite		6	105/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	108	Bungalow		
	Eichenleite		6	107	Bungalow		
	Eichenleite		6	110	Bungalow		
	Eichenleite		6	154/111	Bungalow		
	Eichenleite		6	155/11	Bungalow		
	Eichenleite		6	112/1; 113; 114	Bungalow		
	Eichenleite		6	115	Bungalow		
	Eichenleite		6	116; 117	Bungalow		
	Eichenleite		6	118	Bungalow		
	Eichenleite		6	119	Bungalow		
	Eichenleite		6	120	Bungalow		
	Eichenleite		6	121; 122/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	122/2; 123/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	123/2	Bungalow		
	Eichenleite		6	124/1; 124/2	Bungalow		
	Eichenleite		6	125; 126	Bungalow		
	Eichenleite		6	127	Bungalow		
	Eichenleite		6	128/3	Bungalow		
	Eichenleite		6	129/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	129/2	Bungalow		
	Eichenleite		6	177/130; 178/130; 131	Bungalow		
	Eichenleite		6	132	Bungalow		
	Eichenleite		6	133	Bungalow		
	Eichenleite		6	134	Bungalow		
	Eichenleite		6	135	Bungalow		
	Eichenleite		6	136/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	136/2	Bungalow		
	Eichenleite		6	137	Bungalow		
	Eichenleite		6	138/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	140; 141	Bungalow		
	Eichenleite		6	145	Bungalow		
	Eichenleite		6	146	Bungalow		
	Eichenleite		6	147	Bungalow		
	Eichenleite		6	33/1; 34/1	Bungalow		
	Eichenleite		6	33/2	Bungalow		

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	An der Helme		7	102/5	Kleingarten		
	An der Helme		7	104/3	Kleingarten		
	An der Helme		7	109/3	Kleingarten		
	An der Helme		7	110/3	Kleingarten		
	An der Helme		7	115/3	Kleingarten		
	Wickeröder Str.	224	4	351/3; 351/2	EFH		
	Wickeröder Str.	224a	4	394	EFH		
	Wickeröder Str.	225	4	972/350	EFH		
	Wickeröder Str.	225a	4	968/348	Tischlerei		
				301; 305/1; 306/1; 307/1; 312; 313/1; 993/300; 994/300; 299/5; 432/294; 433/294; 819/294; 820/294; 435/294; 436/294; 437/295; 439/295; 440/296; 840/297; 841/297; 315/1; 386/317; 883/320	Solarpark		
	Wickeröder Str.	226a	4	299/2; 299/3; 299/4	Autohandel, Ersatzteile, Verschrotung		
	Wickeröder Str.	227	4	341/6	EFH		
	Wickeröder Str.	227b	4	340/3	EFH		
	Wickeröder Str.	228	4	64/5	EFH		
	Wickeröder Str.	228a	4	64/2; 64/4; 63/5	EFH		
	Wickeröder Str.	228d	4	63/2; 392; 63/1	EFH		
	Wickeröder Str.	229	4	995/36; 997/36	EFH		
	Wickeröder Str.	230; 230a; 230b	4	1022	MFH		
	Wickeröder Str.	230c	4	999	Bahnhof		
	Wickeröder Str.		4	477	WBF		
	Wickeröder Str.		4	321/2	Geb. v. Firmen		
	Am Schulgarten		8	496	Bungalow		
	Am Schulgarten		8	514; 515; 516; 517; 518; 519; 521	KGa		
	Am Schulgarten		8	510; 511; 512; 513	KGa		
	Am Schulgarten		8	502; 503; 504; 505; 506; 508; 509; 522; 523	KGa		
	Am Schulgarten		8	497; 498; 499; 500; 501	KGa		
	Am Schulgarten		8	151/6; 151/7; 151/8; 151/9	KGa		
	Am Schulgarten	2	8	151/11	Bungalow		
	Am Schulgarten	6	8	493; 495; 520	KGa		
	Breitunger Kietel	19	8	164/4; 163/2; 162/2; 162/4; 87/2; 86/2; 353/85; 259/85; 257/85; 84; 83/11	Landwirtschaft; Stallungen		

Benningen

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eichenleite		6	89/4, 90/4	Bungalow	
	Eichenleite		6	91/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	91/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	92/1, 93	Bungalow	
	Eichenleite		6	94	Bungalow	
	Eichenleite		6	95	Bungalow	
	Eichenleite		6	96	Bungalow	
	Eichenleite		6	98/1	Bungalow	
	Eichenleite	101	6	128/2	Bungalow	
	Eichenleite	102	6	128/1	Bungalow	
	Hinterer Wickgarten	6	8	270/3	EFH	
	Hinterm Gut		8	486	—	
	Hinterm Gut	2	8	93/14	EFH	
	Hinterm Gut	4	8	425	EFH	
	Hinterm Gut	6	8	424	EFH	
	Hinterm Gut	8	8	93/5	Bungalow	
	Hinterm Gut	12	8	93/9, 93/10, 93/11	EFH	
	Hinterm Gut	12a	8	93/8	EFH	
	Hinterm Gut	14	8	93/3	Bungalow	
	Hinterm Gut	16	8	488	Bungalow	
	Hinterm Gut	18	8	485	Bungalow	
	Hofmannsberg		8	160/4	Bungalow	
	Hofmannsberg		8	160/8	Bungalow	
	Hofmannsberg		8	160/9	Bungalow	
	Koelbe		8	28/6	Kleingarten	
	Koelbe		8	25/2	Kleingarten	
	Koelbe		8	25/3	Kleingarten	
	Koelbe		8	25/4	Kleingarten	
	Koelbe		8	24/2	Kleingarten	
	Lechen		9	109	Kleingarten	
	Mittelweg	5	8	28/7	EFH	
	Mittelweg	7	8	27/2	Kleingarten	
	Mittelweg	13	8	24/3	Kleingarten	
	Röddenweg	4	8	28/3, 420	Bungalow	
	Röddenweg	8	8	27/1	Kleingarten	
	Röddenweg	9	8	5/2	EFH	
	Röddenweg	10	8	25/1	Kleingarten	
	Röddenweg	12	8	24/1	Kleingarten	
	Röddenweg	14	8	22/3, 22/4, 430/23, 22/2	Kleingarten	
	Röddenweg	20	9	56/1	EFH	
	Röddenweg	21	9	224/28	Kleingarten	
	Röddenweg	23	9	28/1	EFH	
	Röddenweg	25	9	27	Kleingarten	
	Röddenweg	27	9	26/3	EFH	
	Röddenweg	29	9	26/2	EFH	
	Tonloch		8	416/276	—	

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eichenleite		6	34/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	35, 169/36	Bungalow	
	Eichenleite		6	170/36	Bungalow	
	Eichenleite		6	37	Bungalow	
	Eichenleite		6	38/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	38/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	41/1, 42/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	41/2, 42/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	43	Bungalow	
	Eichenleite		6	44	Bungalow	
	Eichenleite		6	46/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	46/3	Bungalow	
	Eichenleite		6	47	Bungalow	
	Eichenleite		6	48/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	50	Bungalow	
	Eichenleite		6	51	Bungalow	
	Eichenleite		6	52, 53	Bungalow	
	Eichenleite		6	54	Bungalow	
	Eichenleite		6	55	Bungalow	
	Eichenleite		6	56, 57	Bungalow	
	Eichenleite		6	58, 59	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/4	Bungalow	
	Eichenleite		6	60/5	Bungalow	
	Eichenleite		6	180	Bungalow	
	Eichenleite		6	66/1, 67/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	66/2, 67/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	68	Bungalow	
	Eichenleite		6	69	Bungalow	
	Eichenleite		6	70/1, 71/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	70/2, 71/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	72	Bungalow	
	Eichenleite		6	74/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	76/1, 77/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	76/2, 77/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	78	Bungalow	
	Eichenleite		6	79	Bungalow	
	Eichenleite		6	80/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	80/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	81/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	82/1	Bungalow	
	Eichenleite		6	82/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	84, 158/83, 159/83	Bungalow	
	Eichenleite		6	85	Bungalow	
	Eichenleite		6	86	Bungalow	
	Eichenleite		6	87, 88	Bungalow	
	Eichenleite		6	89/2, 90/2	Bungalow	
	Eichenleite		6	89/3, 90/3	Bungalow	

Breitungen

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Karlsruhe	Karlsruhe	4	11	18/15	Landwirtschaft		
	Karlsruhe	8	11	18/27; 18/28	Bungalow		
	Karlsruhe	10	11	18/17	Bungalow		
	Hohlstedter Weg	4	2	359/56	EFH		
Kleinleinungen	Hohlstedter Weg	4a	2	365/61	EFH		
	Hohlstedter Weg	6	2	62/2	EFH		
	Hohlstedter Weg	2	2	62/1; 262/62	Landwirtschaft; Scheune		
	Hohlstedter Weg	2	2	206	Maschinenhalle		
	Hohlstedter Weg	2	2	498	Schweinstall		
	Am Weinberg	9	2	207/144	EFH		
Roßla	An Benninger Fußstieg	12	4	70/9; 70/10	Werkstatt		
	Benninger Straße	1	3	170/4	EFH		
	Benninger Straße	2	4	98/6; 98/8	Bürogebäude		
	Benninger Straße	2	4	98/7; 98/9	Geb. v. Firmen		
	Benninger Straße	2	4	98/12; 98/14	Bürogebäude		
	Breitunger Straße	4a	8	63/32	Bürogebäude		
	Breitunger Straße	5	8	63/44; 63/48	EFH		
	Fußstieg	10	4	70/163	Freibad		
	Fußstieg	4	4	487			
	Fußstieg	11	4	488; 490	Schützenhaus		
	Fußstieg	12	4	70/244	Geb. v. Firmen		
	Mühlenstraße	19	6	955; 956	KGA		
	Kyffhäuserstraße	9	6	440	EFH		
	Taubental	1	9	178/9	EFH		
Taubental	1a	9	4/58; 4/59; 463; 464	Stallungen			
Schwenda	Zeigeleplan		4	704; 706; 708; 710; 712	Geb. v. Firmen		
	Auerbergstr.	22	11	292/63; 157	EFH		
	Ufrunger Straße	1	1	8/2	Bungalow		
	Ufrunger Straße	2	1	8/3	Bungalow		
	Ufrunger Straße	3	1	144/17	MFH		
	Am Bahnhof	2	4	106/2	EFH		
	Am Bahnhof	3	4	12/8	EFH		
	Heerstall	19	7	277	EFH		
	Heerstall	22	6	146	EFH		
	Heerstall	22	7	230; 231; 238	EFH		
Ufrungen	Lindenhof	1	17	66/2	EFH		
	Lindenhof	2	17	66/1	EFH		
	Mitteimühle	1	5	57/1	EFH		
	Mitteimühle	2	5	698; 703	EFH		
	Obermühle	1 u. 1a	5	199; 200	EFH		

Einheitsgemeinde Südharz						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Breitungen	Tonloch		8	301/1	Bungalow		
	Zechenhaus	2	8	277/1	EFH		
	Zechenhaus	6	8	274/1	FFH		
	Zechenhaus	8	8	274/2	EFH		
	Zechenhaus	10	8	274/3	Kleingarten		
	Zechenhaus	12	8	274/4	Kleingarten		
	Zechenhaus	14	8	274/5	Kleingarten		
	Zechenhaus	18	8	274/8	EFH		
	Bergstr.	20b	8	164/8	Bungalow		
	Bergstr.		9	134/1	Baracke		
	Froher Busch		5	217; 219; 221; 223; 225; 227; 229; 230; 232; 234; 236; 238; 241; 242; 244	Wohnblock		
	Froher Busch		5	231; 226; 222; 218; 304/84; 305/84; 100; 101/5;	Geb. v. Firmen		
	Dietersdorf				237/2; 236/1; 236/2; 237/19; 234/1; 396/234;		
		Froher Busch		8	397/234; 289/234; 257/235; 258/235; 235/1; 235/2; 235/3	Geb. v. Firmen	
		Froher Busch	1	5	81/1	EFH	
		Hähnchenstraße	17	9	230/114	EFH	
		Obere Haseimühle	1	1	135/2; 197/136; 198/136; 199/136	Wohnblock	
		Schwiederschwende	2	14	18	EFH	
Schwiederschwende		4	14	19	EFH		
Dorfstr.		59	2	124/1	EFH		
Drebsdorfer Dorfstr.		32	2	92/2	EFH		
Drebsdorfer Dorfstr.		38	4	81/16	EFH		
Hainrode	Drebsdorfer Dorfstr.	39	4	17	EFH		
	Drebsdorfer Dorfstr.		4	84; 85	Landwirtschaft		
	Hainroder Hauptstr.		3	439; 440; 441; 442; 380; 384; 378/1; 376/2; 376/1; 375	Landwirtschaft		
	Markalmühle		11	7/1	Bungalows		
Hayn	Markalmühle	1	12	37/1	Gaststätte mit Bungalows		
	Neue Mühle	1	11	62/1	Bungalow		
	Roßlaer Str.	13	3	76/1	EFH		
Karlsruhe	Karlsruhe		11	17/4; 17/7	Bungalow		
	Karlsruhe		11	18/14	-		
	Karlsruhe	1	1	136	Landwirtschaft		
	Karlsruhe	2	11	18/21; 18/14	Bungalow		

Stadt Allstedt		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Birkenhof am Hulsberg	1	21	138; 140; 142; 144; 148; 150; 152; 153; 155; 156; 157; 158; 160	EFH; Landwirtschaft	
	In den wüsten Bergen	1	23	119	EFH	
	In den wüsten Bergen	2	23	123/2; 123/3	EFH	
	In den wüsten Bergen	3	23	183	EFH	
	Karlstr.	3	19; 23; 24		KGA	
	Karlstr.	5	183		KGA	
Allstedt	Kreuzberg	22	22	16; 15/2; 11/2; Teil aus 13; Teil aus 10; Teil aus 9; Teil aus 8/2; Teil aus 7	KGA	
	Kurtsgehöfen	1	15	35	EFH	
	Luisenstr.	22	22	77/1	KGA	
	Mallerbach	1	11	12	EFH	
	Schloß	2	23	138; 184	EFH	
	Schloß	2a	23	137	EFH	
	Schloßstr.	11	23	227; 235	EFH	
	Schloßstr.	13	23	222	EFH	
	Hagen	2	2	149	EFH	
	Hagen	4	2	Teil aus 56	EFH	
	Hagen	6	2	Teil aus 56	EFH	
	Othaler Str.	27	5	263; 63/3; 67/3	Sportplatz mit Umkleekabinen	
Beyernaumburg	Riesteder Straße	50	5	187	Firmengeb.	
	Zum Schloß	1, 3	5	44/10	Schloss Beyernaumburg	
	Zum Schloß	2, 4, 6, 8	5	243	Schloss Beyernaumburg	
	Zum Schloß	5	5	44/9	Schloss Beyernaumburg	
	Zum Schloß	7	5	27/3	EFH	
	Zum Schloß	10	5	44/6	Schloss Beyernaumburg	
Einsdorf	Kobemühle	1	4	5/2	EFH	
	Kobemühle	1a	4	5/1	EFH	
	Einzingen	30	1	64/0	EFH	
	Einzingen	31	1	65/0	EFH	
	Einzingen	32	1	69/0	EFH	
	Einzingen	33a	5	72/1; 71	EFH	
	Einzingen	39	1	6/0	EFH	
	Einzingen	40	1	7/0	EFH	
Einzingen	Alte Str.	48a	4	61/2	Bungalow	
	Eisleber Str.	9	4	69/1	EFH	
	Eisleber Str.	10	4	295	EFH	
	Eisleber Str.	11	4	294/3; 294/4	EFH	
Emseloh	Emseleher Schulgasse	9	4	230/2	EFH	
	Feldstr.	1	4	383	Landwirtschaft	
	Försterei	1	5	34; 35	EFH	

Einheitsgemeinde Südharz		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Ölmühle	1	5	92/1	EFH	
	Riethfeld	1	2	24/2; 24/1	EFH	
	Riethfeld	2	2	264	EFH	
	Riethfeld	3	2	21/17; 21/16; 21/15; 21/9; 21/5; 220/21; 221/21; 21/8	Geb. v. Firmen	
	Riethfeld	4	2	38	EFH	
	Schleifweg	5	5	194; 195; 176/14; 176/21	Landwirtschaft	
	Thyra Fuchs	1	5	46/8	EFH	
	Thyra Fuchs	2	5	46/10; 46/7	EFH	
	Thyra Fuchs	3	5	203; 46/9	EFH	
	Thyra Fuchs	5	202		Bungalow	
	Thyra Fuchs	5	5	46/5	Stallungen	
Ufrungen	Untermühle	1	17	17/1	EFH	
	Waldhaus	1	10	172	EFH	
	Zum Haselal	1	6	2/3	Bungalow	
	Zum Haselal	2	7	198/3	MFH	
	Zum Haselal	3	6	2/2	Bungalow	
	Zum Haselal	5	7	176/2; 179/4; 179/5	EFH	
	Zum Haselal	7	7	176/3; 179/6; 200	EFH	
	Zum Haselal	9	7	176/7; 179/13; 179/15	EFH	
	Zum Haselal	11	7	176/5; 176/8; 179/9; 179/10; 179/14; 179/16	EFH	
	Zum Haselal	13	7	207; 209; 216	Bungalow	
	Zum Haselal	15	7	215	Bungalow	
	Zum Seeberg	11	5	124/21; 124/22; 180	EFH	
	Zum Seeberg	13	5	124/28	EFH	
	An der Nasse	2	345		Geb. v. Firmen	
	An der Nasse	2	343/1		Geb. v. Firmen	
	An der Nasse	2	340/1		Ruine	
	Auf der Hütte	6	5	77; 78	Geb. v. Firmen	
	Auf der Hütte	6	5	76	EFH	
Wickerode	Landgemeinde	37; 38; 18/4; 18/5	6		EFH	
	Landgemeinde	45; 44; 43	6		EFH	
	Landgemeinde	2	6	42	EFH	
	Landgemeinde	3	6	41	EFH	
Stadt Allstedt						
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
				Gemarkung Allstedt		
			27	8/1; 8/2; 9/1; 9/2; 11/1		
Allstedt	Alstedter Heide			Gemarkung Wollerstedt	Gewerbegebiet	
			20	4/2;		
	Bahnhofstr.	27	2	1/1; 1/3; 1/4; 47/1	Firmengeb.	

Stadt Allstedt			Anlage 1		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Othal	Teichstr.		6	45/58; 45/59; 194; 195; 196; 197; 198	Gaststätte
	Teichstr.	2	6	15/41	EFH
	Teichstr.	4	6	199	EFH
	Teichstr.	6	6	45/62	EFH
	Teichstr.	8	6	45/63	EFH
	Annaröder Str.		2	522/275	Scheune; Werkstatt
	Annaröder Str.		4	548	ohne Bebauung
	Annaröder Str.	112	4	241/4	EFH
	Annaröder Str.	129	2	523/275; 274	EFH
Pölsfeld	Annaröder Str.	136	2	576/319	Gelände des ehml. Bergbauschachtes
	Annaröder Str.	140	2	257	EFH
	Annaröder Str.	141	4	237/4	EFH
	Annaröder Str.	144	4	547	EFH
	Heidenweg	111	5	68/2	EFH
	Siebenhize	99	3	106/1	EFH
	Sotterhausen	39	1	19/3	EFH
	Sotterhausen	40	1	118; 119	EFH
	Sotterhausen	41	1	85/1	Landwirtschaft
	Sotterhausen	42	1	85/2	EFH; zerfallen
	Der kl. Rohneberg		8	55/2; 53; 54	Garten
	Der kl. Rohneberg		8	56/4	Garten
	Der Rohneberg		7	40/3	Turnhalle
Wolferstedt	Im Teichfelde über dem Anger		14	158	Landwirtschaft
	Zur Ziegelei	198	14	215; 216; 217	EFH
	Nienstedter Str.	197	10	104	EFH
	Am Großen Gehren		5	89	Landwirtschaft
	Am Pietsche		4	67	Landwirtschaft
	An der Bornwiese		6	56/2	Landwirtschaft
	Im Felde		6	46/2	Landwirtschaft
Stadt Sangerhausen					
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Breitenbach	Roßlaer Str.	1	3	136; 137; 70/1; 73/2; 126; 127; 129; 131; 133; 66/5; 67/2	EFH; Geb.v.Firmen
	An der Ölmühle		2	69/4	Bungalow
	An der Ölmühle		2	69/5	Bungalow
	Das alte Tal		1	141	Bungalow
	Das alte Tal		1	142	Bungalow
	Das alte Tal		1	152	Bungalow
	Das alte Tal		1	153	Bungalow
	Das alte Tal		1	158; 439/157	Bungalow
	Das alte Tal		1	159	Bungalow
	Gonnaer Hauptstr.	23	3	185/3; 154/3	EFH
	Gonnaer Hauptstr.	76	1	15/1	

Stadt Allstedt			Anlage 1		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Emseloh	Kloster	1	7	257	EFH
	Schäferei	1	7	258/2; 258/3; 258/4	EFH
	Der Schafberg	4	1	51/3	Baracke
	Dorftein	5	6	63/4	Geb. v. Firmen
Holdenstedt	Feldstr.	1b	3	74; 87	Geb. v. Firmen
	Lindenstr.	1	3	450; 177; 178/1	Sportlerheim
	Mittelstraße	1	6	452	EFH
	Mühle	2	4	566	Geb. v. Firmen
			2	4	146/4
Katharinenrieth	Katharinenrieth		5	1/2; 1/3; 211/2; 212/2; 213/2; 214/2; 215/2; 216/3	Geb. v. Firmen
Klosternaundorf	Klosternaundorf	14	23	Gemarkung Allstedt 83; 81; 82	EFH
	Rosenweg	1	1	Teil aus 151	EFH
	Rosenweg	2	1	Teil aus 151	EFH
Liedersdorf	Mittelhäuser Dorfstr.	30a	2	61	Kleintierhaltung
	Mittelhäuser Dorfstr.	120	5	296	Wohnung; Baracke mit Büro; Landwirtschaft
Mittelhausen	Sackgasse	62	1	76; 196	EFH
	Sackgasse	63	1	197	EFH
	Allstedter Str.	22	5	264	EFH
	Allstedter Str.	23	5	262	Landwirtschaft
	Allstedter Str.	24	5	263	EFH
Niederröblingen	Allstedter Str.	5	256		Landwirtschaft
	Allstedter Str.	5	253		Landwirtschaft
	Allstedter Str.	5	250		Landwirtschaft
	Allstedter Str.	5	225/4		Landwirtschaft
	Allstedter Str.	5	267		Landwirtschaft
	Schlag		2	94/7; 130	Biogasanlage
	Dorfstraße	73	1	397/31; 399/32; 398/32	Sportlerheim
Nienstedt	Häuserreihe	1	6	45/44	EFH
	Häuserreihe	2	6	45/46	EFH
	Häuserreihe	4	6	54	EFH
	Häuserreihe	6	6	45/47	EFH
	Häuserreihe	8	6	45/48	EFH
	Hof	1-3	6	15/42; 15/43; 15/44	Schulbauernhof
	Hof	5	6	15/38	EFH
	Hof		6	15/39; 186; 189	Ruine
	Sangerhäuser Str.	1	6	77	EFH
	Sangerhäuser Str.	1a	6	11/25	EFH
	Sangerhäuser Str.	1b	6	78	EFH
	Sangerhäuser Str.	2	6	15/40	Baracke
	Sangerhäuser Str.	3	6	79	EFH
	Sangerhäuser Str.	5	6	50/7	EFH
	Sangerhäuser Str.	7	6	50/8	EFH
Sangerhäuser Str.	9	6	50/9	EFH	

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Langes Tal		2	546	Bungalow	
	Langes Tal	39	2	391/5	Bungalow	
	Langes Tal	37	2	391/2	Bungalow	
	Langes Tal	19	2	391/7	Bungalow	
	Langes Tal	35	2	391/3	Bungalow	
	Langes Tal	31	2	Teil aus 392	Bungalow	
	Langes Tal	33	2	Teil aus 392	Bungalow	
	Langes Tal	25	2	Teil aus 393	Bungalow	
	Langes Tal	27	2	Teil aus 393	Bungalow	
	Langes Tal	29	2	Teil aus 393	Bungalow	
	Trift		2	97/4	Bungalow	
	Hopfberg		2	96	EFH	
	Trift	6	2	551; 553	EFH	
	Trift	8	2	554; 552	Bungalow	
	Trift	12 u. 14	2	94	Bungalow	
	Trift	16	2	95/1	Bungalow	
	Trift	17 u. 19	2	493	Bungalow	
	Trift	20	2	97/2	Bungalow	
	Trift	21	2	492	Bungalow	
	Trift	23 u. 25	2	491	Bungalow	
	Trift	24	2	97/3	Bungalow	
	Trift	29	2	497	Bungalow	
	Trift	31	2	498	Bungalow	
	Trift	33	2	124/4	Bungalow	
	Trift	35	2	135/2	Bungalow	
	Trift	37	2	135/1	Bungalow	
	Trift	27	2	502; 504	Bungalow	
	Trift	39	2	489	Bungalow	
	Trift	41	2	134/1	Bungalow	
	Trift	43	2	132/1	Bungalow	
	Trift	45	2	488	Bungalow	
	Trift	47	2	131/2	Bungalow	
	Trift	49	2	487	Bungalow	
	Trift	51	2	129	Bungalow	
	Trift	53	2	486	Bungalow	
	Trift	55	2	485	Bungalow	
	Trift	57	2	126/4	Bungalow	
	Trift	61	2	484	Bungalow	
	Trift	63	2	125/3	Bungalow	
	Trift	65	2	483	Bungalow	
	Trift	69	2	120/1	EFH	
	Trift	71	2	120/2	EFH	
	Trift	73	2	95/2	EFH	
	Trift	75	2	119	Bungalow	
	Trift	77	2	121/1; 118/1	EFH	
	Trift	79	2	117/1	Bungalow	
	Trift	81	2	115/1; 116/1	Bungalow	

Grillenbergr

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Hüttenmühle	1	2	145	EFH	
	Hüttenmühle	2	2	146; 144	EFH	
	Siedlung	24	3	302/2	EFH	
	Tierstal		3	161	Bungalow	
	Tierstal		3	162	Bungalow	
	Tierstal		3	163	Bungalow	
	Tierstal		3	165; 166	Bungalow	
	Tierstal		3	167	Bungalow	
	Tierstal		3	168	Bungalow	
	Tierstal		3	169; 170	Bungalow	
	Tierstal		3	171	Bungalow	
	Tierstal		3	191	Bungalow	
	Tierstal		3	190	Bungalow	
	Tierstal		3	192/1; 192/2	Bungalow	
	Tierstal		3	187/1	Bungalow	
	Tierstal		3	186/1	Bungalow	
	Tierstal		3	186/2	Bungalow	
	Tierstal		3	536/185	Bungalow	
	Wilhelmshöhe	1	2	1/2	EFH	
	Am Höhenweg	13	2	317/4; 317/3	Bungalow	
	Am Höhenweg	29	2	317/1	Bungalow	
	Eulenbergr	1	2	273/17	Bungalow	
	Eulenbergr	2	2	273/14	Bungalow	
	Eulenbergr	3 u. 4	2	273/12	Bungalow	
	Eulenbergr	5	2	273/11	Bungalow	
	Eulenbergr	6	2	273/6	Bungalow	
	Eulenbergr	8	2	273/18	Bungalow	
	Eulenbergr	9	2	273/15	Bungalow	
	Eulenbergr	10	2	273/19	Bungalow	
	Eulenbergr	11	2	273/13	Bungalow	
	Eulenbergr	12	2	273/10	Bungalow	
	Eulenbergr	13	2	273/9	Bungalow	
	Eulenbergr	14	2	273/8	Bungalow	
	Eulenbergr	15	2	273/7	Bungalow	
	Eulenbergr	16	2	273/4	Bungalow	
	Eulenbergr	17	2	273/3	Bungalow	
	Eulenbergr	18	2	273/5	Bungalow	
	Ludwigsrauch	1	1	3/2; 3/3; 30	Landwirtschaft	
	Forsthaus Brumbach	1-2	3	215/97; 216/97	EFH	
	Forsthaus Wildenstein	1-3	4	95/7; 96/7; 8	EFH	
	Harzstr.	2, 4, 6	2	442	EFH	
	Harzstr.	8	2	440	EFH	
	An der Klippmühle		2	429; 430; 431	EFH	
	Harzstr.	14	2	421	Bungalow	
	Harzstr.	16	2	419	Bungalow	
	Hühnerbergr	16	4	34	Bungalow	
	Köthental	4	2	48	Bungalow	

Grillenbergr

Stadt Sangerhausen		Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Hayda	Hayda	10	26	31; 32	-
	Hayda	13	26	7/1	Landwirtschaft; Stallung
	Hayda	14	26	6/1; 6/2	Landwirtschaft; Stallung
	Hayda		26	33/3; 34/3	Bungalow
	Hayda		26	34/4	Bungalow
	Hayda		26	67; 34/5	Bungalow
	Hayda		26	66	Bungalow
	Hayda		26	35	-
	Hayda		26	29; 28	-
	Kalkberg	2	2	647	EFH
	Kirchenholz		2	336	Bungalow
	Kirchenholz		2	337	Bungalow
	Kirchenholz		2	615	Bungalow
	Kirchenholz		2	616	Bungalow
Horla	Kirchenholz	2	2	350	EFH
	Kirchenholz	6	2	276	EFH
	Kirchenholz	5	2	29/1	EFH
	Kirchenholz	7	2	29/2	EFH
	Kirchenholz	10	2	334	Bungalow
	Kirchenholz	12	2	335	Bungalow
	Kirchweg	1	2	139	EFH
	Kirchweg	4	2	346	EFH
	Kirchweg	5	2	306	EFH
	Kirchweg	7	2	304	EFH
	Kirchweg	18	2	286	EFH
	Weiteiröder Str.	2	2	565/104	Scheune
	Weiteiröder Str.	14	2	245; 248; 111	EFH
	Weiteiröder Str.	20	2	492/132	EFH
Weiteiröder Str.	22	2	343	EFH	
Weiteiröder Str.	26	2	340	EFH	
Weiteiröder Str.	28	2	654; 655	EFH	
Weiteiröder Str.	30	2	653	EFH	
Weiteiröder Str.	32	2	633	EFH	
Weiteiröder Str.	34	2	631	EFH	
Weiteiröder Str.		2	638	EFH	
Wickeröder Weg	6	2	586/136; 592/137	EFH	
Wickeröder Weg	8	2	339	Stadtverw.SGH	
Wickeröder Weg	10	2	142/1	EFH	
Zur allen Horl	4	2	57/26; 57/25; 57/7;	EFH	
Kalkhütte	7	2	57/12	Bungalow	
Kalkhütte	8	2	57/10	Bungalow	
Kalkhütte	9	2	57/11	Bungalow	
Kalkhütte	10	2	57/9	Bungalow	
Kalkhütte	11	2	57/8	Bungalow	
Kalkhütte	12	2	57/15	Bungalow	

Stadt Sangerhausen		Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Grillenbergr	Trift	83	2	111/1; 112/1; 114/1	Bungalow
	Trift	85	2	109/3	Bungalow
	Trift	87	2	109/2	Bungalow
	Trift	89	2	108	Bungalow
	Trift	91	2	107	Bungalow
	Trift	93	2	105/2	Bungalow
	Trift	95	2	104/3	Bungalow
	Trift	97	2	104/2	Bungalow
	Trift	101	2	100/1	Bungalow
	Zimmertal	2	2	115/2; 116/2	Bungalow
	Zimmertal	6	2	118/2; 121/2; 124/2	Bungalow
	Zimmertal	8	2	117/2	Bungalow
	Zimmertal	10	2	111/2; 112/2; 114/2	Bungalow
	Zimmertal	12	2	110/1	Bungalow
	Zimmertal	14	2	104/6	Bungalow
	Zimmertal	16	2	104/5	Bungalow
Großleinungen	Bleichenplatz	4	2	571; 572	Scheune
	Hauptstr.	74	2	267/87	Landwirtschaft
	Mooskammerweg	6	6	431	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	421	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	422	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	423	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	425	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	410	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	411	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	412	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	413	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	414	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	415; 432	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	416	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	417	Bungalow
	Mooskammerweg	6	6	418	Bungalow
Mooskammerweg	6	6	419	Bungalow	
Mooskammerweg	6	6	420	Bungalow	
Mooskammerweg	6	6	407	Bungalow	
Mooskammerweg	6	6	408	Bungalow	
Hayda	Hayda	1	26	33/1; 34/1	EFH
	Hayda	2	26	74; 71	EFH
	Hayda	3	26	75; 72	EFH
	Hayda	4	26	44	EFH
	Hayda	4a	26	77	EFH
	Hayda	5	26	45/1	EFH
	Hayda	6	26	46/1	EFH
	Hayda	7	26	47	EFH
Hayda	8	26	10/1; 10/2; 7/2; 8/1	Gutshaus	

Stadt Sangerhausen							Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung			
Lengefeld	Meuserlengefeld		6	169	EFH			
	Meuserlengefeld	10	6	177; 180	EFH			
	Meuserlengefeld		6	179	EFH			
	Meuserlengefeld		6	20/2; 21; 22; 145; 147	Stallungen			
Morungen	Morungen	39a	5	1/1; 1/2	EFH			
	Morungen	117	5	28/1	Bungalow			
	Morungen	118	5	29	Bungalow			
	Morungen		5	499	Bungalow			
	Morungen	120	5	338/34	Bungalow			
	Morungen	121	5	35/3	Bungalow			
	Morungen		5	35/4	Bungalow			
	Morungen		11	2	131	EFH		
Oberörlingen	Brandweg		7	12/57	Geb. v. Firmen			
	Brandweg		7	10; 12/57; 16/2; 16/3; 26/2; 76/16; 77/16; 158; 160; 191; 192; 193; 194; 195; 230/34; 231/34	Schweinemastanlage			
	Klosterrohnbach		11	361; 389; 390; 391	EFH			
	Klosterrohnbach		11	395; 419	Silo			
	Klosterrohnbach	1	11	393	EFH			
	Klosterrohnbach	2	11	394	EFH			
	Kloster-Rohrbach-Straße	1	2	56/4	EFH			
	Kloster-Rohrbach-Straße	1	2	56/3	Büro, Werkstatt			
	Am Tiefenbach		1	4	476	Bungalow		
	Am Tiefenbach		3	4	118/14	Bungalow		
Obersdorf	Am Tiefenbach		4	116/3; 116/2	EFH			
	Am Tiefenbach		5	118/12	Bungalow			
	Am Tiefenbach		7	118/11	Bungalow			
	Am Tiefenbach		9	444/118	Bungalow			
	Am Tiefenbach		11	4	118/9; 118/10	Bungalow		
	Am Tiefenbach		13	4	118/4	Bungalow		
	An der blauen Halde		1	5	131/1; 132; 133/1; 134/1; 134/2	Autohaus		
	Gonnatalstr.		2	4	159/2	EFH		
	Gonnatalstr.		48	3	15/1	EFH		
	Gonnatalstr.		2	238/202	Forsthaus			
	Gonnatalstr.		63	2	190	EFH		
	Gonnatalstr.		65	2	203; 231	EFH		
	Hüttenplatz		40	4	90/3	Bungalow		
	Hüttenplatz		42	4	90/1	Bungalow		
Hüttenplatz			4	90/5	Bungalow			
Hüttenplatz			4	90/6	Bungalow			
Mühlberg			4	Teil aus 482	Bungalow			

Stadt Sangerhausen							Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung			
Hortla	Kalkhütte	13	2	57/16	Bungalow			
	Kalkhütte	14	2	57/17	Bungalow			
	Kalkhütte	15	2	57/18; 67/7	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	335	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	336	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	337	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	338	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	339	Bungalow			
	Am Karolusschacht		2	340	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	110	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	111/1	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	111/2	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	113	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	114/1	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	114/3; 114/4	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	114/8	Bungalow			
	An den Schachthalden		2	114/5	Bungalow			
An den Schachthalden		2	115	Bungalow				
An den Schachthalden		2	119	Bungalow				
An den Schachthalden		2	357; 358; 1012/127	Bungalow				
Der Hintere Pfaffenberg		2	691/151	Bungalow				
Der Hintere Pfaffenberg		2	153/1	Bungalow				
Der Hintere Pfaffenberg		2	154/1	Bungalow				
Der Hintere Pfaffenberg		2	155	Bungalow				
Der Hintere Pfaffenberg		2	157/5	Bungalow				
Die Kuhtritt		2	241/13	Schafstall				
Die Vorderer Heimerode		2	950/104	Bungalow				
Hilfengasse		50	4	310/1	Sportlerheim			
Im Vorderen Soole		4	265/1	Geb. v. Firmen				
Kleines Kirchholz			1	80; 81; 82; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123	Geb. v. Firmen			
			2	1066; 1067				
	Meuserlengefeld	1	6	64	-			
	Meuserlengefeld	2	6	25	EFH			
	Meuserlengefeld	3	6	65	-			
	Meuserlengefeld	4	6	160	EFH			
	Meuserlengefeld	5	6	66; 67	EFH			
	Meuserlengefeld	6	6	162	EFH			
	Meuserlengefeld	7	6	68	EFH			
	Meuserlengefeld	8	6	181; 182	EFH			

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Strabe	HNR.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Rothaer Bergstr.	33	4	426/137	Bungalow		
	Rothaer Bergstr.	34	4	229	EFH		
	Rothaer Bergstr.	35	4	223	EFH		
	Rothaer Bergstr.	36	4	14/2	EFH		
	Rothaer Bergstr.	40	3	201	KITA		
	Rothaer Bergstr.	42	3	203	Gaststätte & Mehrzweck-halle		
	Rothaer Bergstr.	43	3	195	EFH		
	Rothaer Bergstr.	45	3	194	EFH		
	Rothaer Bergstr.	47	3	193	EFH		
	Rothaer Dorfstr.	14	1	424	EFH		
	Am Obenweg		1	159/2, 160/2, 163/4	landwirtschaft. Gebäude		
	Rothaer Oberdorf	2	3	19; 20	EFH		
	Rothaer Oberdorf	3	1	388	Bungalow		
	Rothaer Oberdorf	4	3	18/1	EFH		
	Rothaer Oberdorf	6	3	18/4	EFH		
	Rothaer Oberdorf	22	1	212/3	EFH; Landw.		
	Rothaer Oberdorf	25	1	459	landwirtschaft. Gebäude		
	Am Tiefen Schluff		1	534/337	landwirtschaft. Gebäude		
	Rothaer Unterdorf	12 u. 14	1	431; 250	EFH		
	Rothaer Unterdorf	16	1	434	EFH		
	Rothaer Unterdorf	18	1	436, 252/1	EFH		
	Rothaer Unterdorf	20	1	437; 251/1; 439; 441	EFH		
	Rothaer Unterdorf	22	1	438; 440; 442	EFH		
	Rothaer Unterdorf	24	1	253/1	EFH		
	Rothaer Unterdorf	26	1	463; 256	EFH		
	Rothaer Unterdorf		1	257	unbebaut		
	Rothaer Unterdorf	30	1	258	EFH		
	Rothaer Unterdorf	34	1	420; 620/260	EFH		
	Altendorf	25	14	44/28	EFH		
	Am Angespänn	1	10	137/1	EFH		
	Am Angespänn	3	10	138/3	EFH		
	Gerichtsweg	73	15	454	EFH		
	Am Brandrain	7	9	250/2; 250/4; 250/6	Geb. v. Firmen		
	Eschental	1a	8	39/1	EFH		
	Eschental	1b	8	377; 39/17	EFH		
	Eschental	2	7	578; 134/57	Schützenverein		
	Eschental	3	8	355	EFH		
	Eschental	4	8	353	EFH		

Stadt Sangerhausen						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Strabe	HNR.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Mühlberg	27	3	65/10	Bungalow		
	Mühlberg	29	3	65/11; 65/12; 65/14	Bungalow		
	Mühlberg		3	49/2	Bungalow		
	Mühlberg		3	46/1	Bungalow		
	Zechenhaus	1	4	157/2	EFH		
	Zechenhaus	2	4	157/1	Bungalow		
	Paßbruch	1	6	65; 64; 123	EFH		
	Paßbruch	2	6	67; 109	EFH		
	Paßbruch	3	6	68; 110; 69	EFH		
	Paßbruch	4	6	71; 111	EFH		
	Paßbruch	5	6	72; 112	EFH		
	Paßbruch	6	6	120; 76; 77	EFH		
	Paßbruch	7	6	126	EFH		
	Paßbruch	8	6	91; 122	EFH		
	Paßbruch	9	6	89/3; 89/2; 93/1; 94/1; 94/2; 90/1; 90/2	EFH		
	Paßbruch	10	6	118	EFH		
	Paßbruch	11	6	119	EFH		
	Paßbruch	12	6	116	EFH		
	Paßbruch	13	6	117; 83; 84	EFH		
	Paßbruch	14	7	34	EFH		
	Paßbruch	14a	7	35	EFH		
	Paßbruch	15	9	3/1; Teil aus 3/2	Bungalow		
	Zum Neuen Schloß	8	27	125; 127; 129	Landwirtschaft		
	Zum Neuen Schloß	2 u. 4	27	107; 108; 109	Geb. v. Firmen		
	Alte Hauptstr.	1	8	398	Geb. v. Firmen		
	Am Festplatz	9	8	447; 451	Mingolplatz		
	Vor der Sleyer	4	4	472; 482; 484	Landwirtschaft		
	Riesteder Bahnhofstr.	19	12	511/57; 57/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	20	12	50/1	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	21	12	50/3	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	22	12	58/2; 58/3	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	23	12	55/5	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	24	12	46/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	25	12	39/1	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	26	12	72/2	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	27	12	79	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	28	12	80	EFH		
	Riesteder Bahnhofstr.	29	12	76	Bahnhof		
	Rothaer Bergstr.	8	4	207	EFH		
	Rothaer Bergstr.	10	4	237	unbebaut		
	Rothaer Bergstr.	24	4	226; 228	EFH		
	Rothaer Bergstr.	26	4	30/1	EFH		
	Rothaer Bergstr.	28	4	231	EFH		
	Rothaer Bergstr.	31	4	136/3	Bungalow		
	Rothaer Bergstr.	32	4	230	EFH		

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Kleingartenanlage Am Bährteich		4	1769/157	KGA	
	Kleingartenanlage Am Gerichtsweg		15	1050; 1054; 1052; 218/17; 218/26	KGA	
	Kleingartenanlage Am Hasental		15	227/2; 1119/228; 1120/228; 1136/228; 228/1	KGA	
	Kleingartenanlage Am Sackteich		10	235/6	KGA	
	Kleingartenanlage Bergfrieden		11	53/5; 480/53; 605/54; 54/5; 619/54; 55/5; 600/57; 57/4; 57/14; 59/5; 59/1	KGA	
	Kleingartenanlage Am Segen-Gottes-Stollen		4	208/2; 207/3; 206/2; 1884/204	KGA	
	Kleingartenanlage Auenblick 1		15	418/230; 437/230; 230/1; 231/1; 232; 1357/233	KGA	
	Kleingartenanlage Auenblick 2		15	234; 378	KGA	
	Kleingartenanlage Daheim			333	KGA	
	Kleingartenanlage Elmigkeit		15	1046; 1048; 218/21	KGA	
	Kleingartenanlage Erholung		10	254/4	KGA	
	Kleingartenanlage Gluck Auf		10	258/6; 261/5	KGA	
				195/9; 195/10; 195/11; 195/12; 195/13; 195/14; 195/15; 195/16; 195/17; 195/18; 195/19; 195/20; 195/21; 195/22; 195/23; 195/24; 195/25; 195/26; 195/27; 195/28; 195/29	KGA	
	Kleingartenanlage Kyffhäuserblick		15	218/9; 218/10; 218/11; 218/13	KGA	
	Kleingartenanlage Oberbölinger Straße		15	228/2; 228/3; 228/4; 1138/228	KGA	
	Kleingartenanlage Schöne Aussicht		15	1056	KGA	
	Kleingartenanlage Tal		15	416/219; 208/2; 211/3	KGA	
				191/1; 191/2; 191/34; 191/4; 191/8; 191/10; 191/12; 191/13; 191/14; 191/15; 191/16; 191/17; 181/6; 181/7; 181/8; 181/9; 181/10; 181/11; 181/12; 181/13; 181/14; 181/15; 181/17	KGA	
	Kleingartenanlage zur Rose		15		KGA	

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Eschental	5	8	356	EFH	
	Eschental	6	8	34/21	EFH	
	Eschental	7	8	34/4	EFH	
	Eschental	8	8	34/10	EFH	
	Eschental	10	8	34/15	EFH	
	Eschental	11	8	34/25	EFH	
	Eschental	12	8	34/24	EFH	
	Eschental	13	8	358	EFH	
	Eschental	14	8	261/46	Tierheim	
	Eschental	15	8	25/4	EFH	
	Am Gerichtsweg		15	159/2; 159/3; 159/4; 158/6; 158/7; 158/10; 158/26	KGA	
	Der Hasentalsweg		15	227/4;	KGA	
	Das vordere Hasental		15	208/3; 208/4	KGA	
	Das Hintere Hasental		15	1334/208	KGA	
	Das Hintere Hasental		15	235/2; 235/3; 235/4; 235/5; 235/6; 235/7; 235/8; 235/9; 235/10; 235/11	KGA	
	Das Hintere Hasental		15	235/13; 235/14; 235/15; 235/16; 235/17; 235/18; 235/19; 235/20; 235/21; 235/22	KGA	
				235/26; 235/27; 235/28; 235/29; 235/30; 235/31; 235/32; 235/33; 235/34; 235/35; 235/36; 235/37; 235/38; 235/39; 235/40; 235/41; 235/42; 235/43; 235/44; 235/45; 235/46; 235/47; 235/48; 235/51; 235/53; 235/60	KGA	
	Das Hintere Hasental		15	1248/202; 1341/200	KGA	
	Der Hintere Hasentalsweg		15	235/52; 235/54; 235/55; 235/56; 235/57; 235/58	KGA	
	Erfurter Straße		15	363	KGA	
	Gerichtsweg		15	1043	KGA	

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Weinbergstraße		15	379; 380; 381; 237/1; 237/2; 237/3; 237/4	KGA	
	Helmsial	1	7	17; 172; 174	EFH	
	Jackentalmühle	1	5	41/5; 419/39; 41/4	EFH	
	Am Brühl	15	8	158/2	EFH	
	Kupferhütte	4	10	Teil aus 68/1	EFH	
	Kupferhütte	5	10	280	EFH	
	Kyselhäuser Str.	58	4	265/2; 265/3; 1752/280	EFH	
	Der Schlag		4	202/1; 202/2; 202/3; 203/1; 203/2	KGA	
				1894/213; 1893/212; 1892/210; 1891/209; 1890/208; 208/1; 207/2; 206/1; 194/3; 1878/197; 1879/197; 1874/195; 1879/196; 1882/203; 1880/200	KGA	
	Pfeifersheim	1	2	20/3	EFH	
	Pfeifersheim	2	2	816	Geb. v. Firmen	
	Pfeifersheim	4	2	14/2	EFH	
	Pfeifersheim	5	2	12/1	EFH	
	Schiffahrt	2	8	227/59	EFH	
	Schiffahrt	2a	8	776/59; 404/61	EFH	
	Schiffahrt	2b	8	775/59	EFH	
	Schiffahrt	2c	8	56/2	EFH	
	Schiffahrt	4	8	63; 62/4	EFH	
	Schiffahrt	6	8	741/62	EFH	
	Schiffahrt	8	8	740/62	EFH	
	Am Hinteren Hasentalsweg		15	126; 1627; 1628; 645/285; 1629; 1630; 1631; 1632; 1633; 1634; 1635; 1636; 1637	KGA	
	Das Hintere Hasental		15	1359/286; 284	KGA	
	Weinlager		4	90/2; 91/2	Bungalow	
	Weinlager	15	4	2090	EFH	
	Weinlager	22	5	76/5	EFH	
	Weinlager	24	5	80/6	EFH	
	Am Kunststeich	1	2	33; 34; 36	EFH	
	Die Erdfälle		3	113/5; 116/3	Bungalow	
	Hasseloh		3	380; 382; 378	Bungalow	
	Hasseloh		3	383	Bungalow	
	Hasseloh		3	366	Bungalow	
	Hasseloh		3	59	Bungalow	
	Hasseloh	1	3	73/10	EFH	
	Hasseloh	2	4	311	EFH	
	Hasseloh	3	3	72/1	Bungalow	

Stadt Sangerhausen					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Hasseloh	4	4	310	Bungalow	
	Hasseloh	5	3	72/3; 71/2	EFH	
	Hasseloh	6	4	309	Bungalow	
	Hasseloh	7	3	71/3; 69/1; 69/2	EFH	
	Hasseloh	8	4	308; 327	EFH	
	Hasseloh	9	3	67/3	Bungalow	
	Hasseloh	11	3	67/1	EFH	
	Hasseloh	13	3	56/1; 446/56	EFH	
	Hasseloh	15	3	368	Bungalow	
	Hasseloh	25	3	60/4	Bungalow	
	Hasseloh	27	3	60/5	Bungalow	
	Hegeberg	1	4	93/2; 93/3	EFH	
	Hegeberg	2	4	447	EFH	
	Hegeberg		4	96	Bungalow	
	Hegeberg		4	78	Bungalow	
	Hegeberg		4	79	Bungalow	
	Hegeberg		4	80	Bungalow	
	Hegeberg		4	81	Bungalow	
	Leutenberg		5	320/78	Stalungen	
	Leutenberg		5	79/2	Bungalow	
	Schachtberg	4	4	278	Bungalow	
	Schachtberg	6	4	102/2	Bungalow	
	Schachtberg	7	4	267	Bungalow	
	Schachtberg	8	4	102/3	Bungalow	
	Schachtberg	9	4	272	Bungalow	
	Schachtberg	10	4	102/5	Bungalow	
	Schachtberg	11	4	274	EFH	
	Schachtberg	12	4	102/4	Bungalow	
	Schachtberg	13	4	273	Bungalow	
	Schachtberg	14	4	303; 326	Bungalow	
	Schachtberg	15	4	271	Bungalow	
	Schachtberg	16	4	304; 295	Bungalow	
	Schachtberg	17	4	269	Bungalow	
	Schachtberg	18	4	305; 296	Bungalow	
	Schachtberg	19	4	268	Bungalow	
	Schachtberg	20	4	306; 297	Bungalow	
	Schachtberg	21	4	266	Bungalow	
	Schachtberg	22	4	307; 298	Bungalow	
	Schachtberg	23	4	265	Bungalow	
	Schachtberg	24	4	299; 315	Bungalow	
	Schachtberg	25	4	264	Bungalow	
	Schachtberg	26	4	300; 317	Bungalow	
	Schachtberg	27	4	547	Bungalow	
	Schachtberg	28	4	301; 318	Bungalow	
	Schachtberg	29	4	259	Bungalow	
	Schachtberg	30	4	114/4	Bungalow	
	Schachtberg	31	4	257	Bungalow	

Wettelrode

Stadt Sangerhausen		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Strasse	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Am Pfaffenberg	1	3	209/9	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	2	3	209/6	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	3	3	209/3	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	4	3	209/2	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	5	3	209/7	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	6	3	204/1	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	7	3	204/3; 204/5	Bungalow	
	Pfaffenloch		3	204/6	Bungalow	
	Zum Kunststeich		2	385	Toilettenhaus	
	Am Hesselbach		3	35/1; 36/1	Lagerhalle	
	Am Loh	7	23	82/17	EFH	
	Am Loh	11	23	81/4; 81/5	Bungalow	
	Am Loh	13	23	81/3; 81/6	Bungalow	
	Am Loh	15	23	81/2; 81/7	Bungalow	
	Am Loh	19	23	64/2	EFH	
	Am Loh	21	23	64/1	Bungalow	
	Am Loh	23	23	66/1	Bungalow	
	Am Loh	25	23	66/2	Bungalow	
	Am Loh	27	23	66/3; 66/4	Bungalow	
	Am Loh	29	23	66/5	Bungalow	
	Am Loh	31	23	66/6	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	47; 48	Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	49		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	50		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	51		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	52		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	53		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	54		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	55		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	56		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	57		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	58		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	59		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	60		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	61		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	62		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	63		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	64		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	65		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	66		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	67		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	68		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	69		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	70		Bungalow	
	Am Pfaffenberg	30	71		Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	72	Bungalow	

Stadt Sangerhausen		Anlage 1				
Verbandsmitglied	Strasse	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Am Pfaffenberg		30	73	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	74	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	75	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	76	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	77	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	78	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	79	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	80	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	81	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	82	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	83	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	84	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	85	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	86	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	87	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	88	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	89	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	90	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	91	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	93	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	94	Bungalow	
	Am Pfaffenberg		30	96	Bungalow	
	Bodenschwende	1	31	10	Forsthaus	
	Botchenbachstr.	53	17	141/39	EFH	
	Botchenbachstr.	60	17	14/15; 14/11	EFH	
	Botchenbachstr.	61	17	88; 89	EFH	
	Botchenbachstr.	62	17	14/14; 14/13	Krankenhaus	
	Botchenbachstr.	63	29	4/18	EFH	
	Botchenbachstr.	64	17	14/9; 14/10; 14/12; 14/6	EFH	
	Eckardstr.		11	86/4	-	
	Eckardstr.	13	11	86/3	EFH	
	Eckardstr.	14	11	85/1	EFH	
	Eckardstr.	15	11	85/2	EFH	
	Doktorberg	1	17	42/1; 42/2; 43	EFH	
	Doktorberg	2	17	41	EFH	
	Doktorberg	3	17	95; 96	EFH	
	Friesdorfer Weg	7	18	52; 53/4	Geb. v. Firmen	
	Friesdorfer Weg	6 u. 8	18	53/1; 53/3; 54; 55	Geb. v. Firmen	
	Friesdorfer Weg	2 u. 3	18	44/2 ; 50; 51	Geb. v. Firmen	
	Hasselbachstieg	3	23	8/2	Bungalow	
	Hasselbachstieg	5	23	10/4	EFH	
	Heidenberg	19	23	13	EFH	
	Heidenberg	21	23	15/1	EFH	
	Heidenberg	30	23	2/1	EFH	
	Kusterberg	1	23	27/1	EFH	

Wippra

Verbandsgemeinde Goldene Aue				Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Berga	Sangerhäuser Str.	2c	6	128/11	EFH		
	Sangerhäuser Str.		3	642; 747	Landwirtschaft		
	Sangerhäuser Str.		3	519/37; 519/38	Geb. v. Firmen		
Bösenrode				0			
Rospervenda	Feldstr.	90	3	133/2	Gaststätte		
	Haide	234	3	320/115	EFH		
Brücken	Hohstedter Weg	1	3	12/7	Geb. v. Firmen		
	Weidegasse	187a	5	420; 142	EFH		
	In der Gartenbreite		5	158/2; 156/3; 156/4; 158/5; 158/8; 156/9	Landwirtschaft		
	Mülldeponie am Hutdeckel		3	278/146; 277/146; Teil aus 146 u. a.	Geb. v. Firmen		
Edersleben	Rietmordhäuser Str.	267	1	67/1; 68/1; 368/69; 71/1; 72/1; 72/2; 72/3; 72/4; 74/1; 293/40; 294/71; 295/71	Landwirtschaft		
Hackpfüffel	Ziegelei	210	5	87	Bürogebäude mit Wohnung		
				0			
Kelbra	Bergstr.		7	40	Kleingarten		
	Bergstr.		7	39/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	37	Kleingarten		
	Bergstr.		7	36	Kleingarten		
	Bergstr.		7	35	Kleingarten		
	Bergstr.		7	34	Kleingarten		
	Bergstr.		7	32/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	31/1	Kleingarten		
	Bergstr.		7	30	Kleingarten		
	Bergstr.	100	7	29	Kleingarten		
	Bergstr.	13	7	7/16/80	EFH		
	Das Große Rabental		7	380/2	Kleingarten		
	Das Große Rabental		7	380/3	Kleingarten		
	Das Große Rabental		7	392; 442/393	Kleingarten		
	Das Große Rabental		7	394	Kleingarten		
	Das Große Rabental		7	395; 396	Kleingarten		
Das Große Rabental		7	398	Kleingarten			
Das Große Rabental		7	399	Kleingarten			
Das Große Rabental		7	400	Kleingarten			
Das Große Rabental		7	401/1	Kleingarten			
Das Große Rabental		7	402	Kleingarten			
Das Kleine Rabental		7	270/1	Kleingarten			
Das Kleine Rabental		7	273/1	Kleingarten			
Das Kleine Rabental		7	288/1	Kleingarten			
Das Kleine Rabental		7	543/301	Kleingarten			
Das Kleine Rabental		7	544/301	Kleingarten			

Stadt Sangerhausen				Anlage 1			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Wippra	Kusterberg	2	23	10/5	Bungalow		
	Kusterberg	3	23	27/2	Bungalow		
	Kusterberg	5	23	19	EFH		
	Kusterberg	11	23	15/2	EFH		
	Lieseberg		17	35/2	Bungalow		
	Mansfelder Weg	7	18	44/4	EFH		
	Ölmühlenweg		23	43	Bungalow		
	Ölmühlenweg	4	23	37	EFH		
	Raatenbeckweg	3	23	210	EFH		
	Schanzenweg		23	48/1	Bungalow		
	Grillenberger Weg	13	23	104	5 x Bungalow		
	Schiefergraben	1	35	7; 8	EFH		
	Schiefergraben	3	35	26/1; 24/1; 22/1	Jugendherberge		
	Talsperre	2	36	2	Geb. v. Firmen		
	Talsperre		31	48	Bungalow		
	Waldstr.		30	19	30/1	Bungalow	
	Waldstr.		32	19	30/6	EFH	
Wolfsberg	Untermühle	17	1	14/2	EFH		
	Mittelmühle	1	2	Teil aus 61	EFH		
	Mittelmühle	2	2	19/7; 60	EFH		
	Neuhaus	1	6	1/2	Schloss		
	Neuhaus	2	6	3/2	EFH		
	Neuhaus	3	6	9/1	Bungalow		
	Neuhaus	4	6	9/2; 10	Bungalow		
	Neuhaus	5	6	53/4; 53/5	EFH		
	Neuhaus		6	67	Bungalow		
	Neuhaus		6	68	Bungalow		
	Neuhaus		6	69	Bungalow		
Neuhaus		6	64	Landwirtschaft			
Neuhaus		6	65/1	Landwirtschaft			
Wolfsb. Schacht		1 u. 2		Büro			
Wolfsb. Schacht		3		EFH;			
Wolfsb. Schacht				Geb. v. Firmen			
Wolfsb. Schacht				EFH			
			5	87/4; 87/6; 87/7; 87/8; 89/3; 160/88; 8/3; 8/4			
			5	51/6			
Verbandsgemeinde Goldene Aue							
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
Berga	Bahnstr.		6	329	Lagerhalle		
	Bahnstr.	25	6	151/53; 151/54; 151/55	Geb. v. Firmen		
	Bahnstr.	27	6	702	Geb. v. Firmen		
	Damm	6	3	229/2	EFH		
Nordhäuser Str.	5	9	6/4	EFH			
Nordhäuser Str.	44	4	246	Geb. v. Firmen			
Nordhäuser Str.	46	4	14	MFH			
Sangerhäuser Str.	2a	6		126/10	EFH		
Sangerhäuser Str.	2b	6		126/9	EFH		

Verbandsgemeinde Goldene Aue					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Das Kleine Rabental		7	306/1	Kleingarten	
	Frankenh. Str.	16	6	208; 209	EFH	
	Frankenh. Str.	28	6	198/5	EFH	
	Haingarten		6	132/2	Kleingarten	
	Haingarten		6	124	Kleingarten	
	Hainweg	30	6	121/2; 121/3	EFH	
	Kleingartenanlage Kyffhäuserland Kelbra		6	272/47	KGA	
	Letter		6	207/3; 207/2; 207/1; 207/4	Kleingarten	
	Letter		6	206	Kleingarten	
	Letter		6	205	EFH	
	Letter		6	203/3	Kleingarten	
	Letter		6	203/2; 202; 201	Kleingarten	
	Letter		6	200; 199	Kleingarten	
	Tilledaer Str.	19	6	103/4; 352	Landwirtschaft	
	Tilledaer Str.	19	6	103/13; 103/17; 103/15; 103/14; 2/40; 2/42	Landwirtschaft	
	Tilledaer Str.	19	6	105/48; 105/2; 105/3; 105/4; 105/5	Landwirtschaft	
	Unter d. Bergen		7	192	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	5	7	193	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	80/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	440	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	281	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	31	7	262	EFH	
	Unter d. Bergen	33	7	265/1	EFH	
	Unter d. Bergen		7	268/3	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	268/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	274/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	277/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	39	7	278/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	282/1; 283/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	283	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	294	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	301/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	48	7	587/304	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	59	7	363/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	50	7	308/2	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	52	7	308/3	EFH	
	Unter d. Bergen	54	7	954/338	EFH	
	Unter d. Bergen	85	7	379/1	EFH	
	Unter d. Bergen		7	443	Kleingarten	
	Unter d. Bergen		7	384/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	61	7	387/1; 388/1	Kleingarten	
	Unter d. Bergen	69	7	391/1	Kleingarten	
	Volpertal		7	145/1	Kleingarten	
	Volpertal		7	191	Kleingarten	

Kelbra

Verbandsgemeinde Goldene Aue					Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Volpertal		7	194	Kleingarten	
	Volpertal		7	195/1; 195/2	Kleingarten	
	Volpertal		7	196/2; 196/1	Kleingarten	
	Volpertal		7	204/2	Kleingarten	
	Volpertal		7	205	Kleingarten	
	Volpertal		7	210	Kleingarten	
	Volpertal		7	212/1; 930/209	Kleingarten	
	Volpertal		7	111	Kleingarten	
	Volpertal		7	110/1	Kleingarten	
	Volpertal		7	108	Kleingarten	
	Volpertal		7	102	Kleingarten	
	Volpertal		7	100	Kleingarten	
	Volpertal		7	92	Kleingarten	
	Volpertal		7	91	Kleingarten	
	Waldstr.		7	104	Kleingarten	
	Waldstr.		7	103	Kleingarten	
	Waldstr.		7	101	Kleingarten	
	Waldstr.		7	99	Kleingarten	
	Waldstr.		7	98	Kleingarten	
	Waldstr.		7	97	Kleingarten	
	Waldstr.		7	95/1	Kleingarten	
	Waldstr.		7	94	Kleingarten	
	Waldstr.		7	93	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/3	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/2	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/5	Kleingarten	
	Waldstr.		7	90/4	Kleingarten	
	Waldstr.		7	88	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	7a	2	194/6	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	7b	2	194/5	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	9	2	194/1; 194/4	EFH	
	Ziegelhüttenstr.	9a	2	830/191	Schützenverein	
	Bahnhof	93	1	626	EFH	
	Am Sportplatz	1	1	594	EFH	
	Am Sportplatz	6	1	245/35	EFH	
	Hauptstr.	36a	1	291/3	EFH	
	Hauptstr.	36b	1	1423/297; 297/1; 1424/297	EFH	
	Oberweg	14	1	248/4	Landwirtschaft	
	Oberweg		1	250/1; 251	Schafstall	
				0		
	Artemer Str.	51	4	188; 189	EFH; Landwirtschaft	
	E.-Thalmann-Str.	1	9	18/5; 18/4	EFH	
	E.-Thalmann-Str.		7	Teil aus 230/16	Bungalow	

Sittendorf

Thürungen

Tilleda

Verbandsgemeinde Goldene Aue						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Am Sportplatz	1	14	76; 31	Sportplatz		
	An der Bachleite	1	3	408/52; 409/52; 53/1; 54/1; 54/2; 55/1; 493/55; 644/56; 645/56; 646/56; 425/57; 426/58; 60	Landwirtschaft		
	Badertor	12	3	362	EFH		
	Badertor	13 u. 13a	3	156	EFH		
	Badertor	219	12	541/19	EFH		
	Badertor	219a	12	19/2; 228	EFH		
	Burgweg	268	4	158/1	EFH		
	Hintertal	232	4	148/1	EFH		
	Glockengasse	17a	3	331/4	EFH		
	Jurdental	1	4	908	Bungalow		
	Stille Tal	3	4	15/1	EFH		
	Lehmgrabenweg	1	1	6/2	EFH		
	Mühlgebirge	4	11	128; 126	Geb. v. Firmen		
	Mühlgebirge	5	11	106/2; 106/5	EFH		
	Oberfleck	73	3	318	EFH		
	Rasenweg	1	4	324; 322/2	EFH		
	Roter Stieg	1	4	687/42; 688/42	EFH		
	Steintor	127	3	44/2; 51/3	-		
	Vor dem Kirchbore	1	3	640/13; 639/3	Bahngelände		
	Weißer Hütte	1	4	86/10; 86/6; 86/11	Bungalow		
	Ziegelbreite		12	28/1; 25/1; 24; 23/1;	Baracke		
Martinsrieth	Dorfstr. Martinsrieth	25a	1	112/2; 112/5	EFH		
	Chaussee	140	3	97	Landwirtschaft		
Hohlstedt	Eselswiese	1	5	198/1	EFH		
	Kalbatal	1	4	29/1	EFH		
	Alter Stadtweg	206	1	42/1	Betriebshof		
	Borxleber Str.	173	1	752/171	Sportierheim		
	Das Mühlfeld	2	2	215; 963; 962; 128/2; 128/3; 128/4; 131/2; 131/3; 131/4; 219; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228	Landwirtschaft		
Riethordhausen	Kleingartenanlage Riethordhausen		1	943/203; 944/203; 945/203	KGA		
	Hackpflücker Str.	208	1	436; 437; 438; 439; 447; 448; 449	Firmengeb.		
	An der Mühle	163	2	152/2; 804/152; 815/156	EFH		

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra						Anlage 1	
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Am Bahnhof		5	320; 674/157; 675/157; 676/157	Bahnhof, Stellwerk		
	Am Bahnhof	279	5	461/157; 462/157; 310; 312; 314; 316; 318; 331	EFH		
Blankenheim	Am Bahnhof	277 u. 277a	4	159/10	EFH		
	Annaröder Straße	67a	2	144/5	EFH		
	Annaröder Straße	68	2	149/2	EFH		
	Annaröder Straße	68a	2	150/1	EFH		
	Hauptstraße	276	1	46/2; 47/2	EFH		
	Trennung	280/281	3	295/107; 107/1	Trennungsbahnhof		
	Mansfelder Weg		2	284	KGA		
Klosterode				0			
	Bauernsteinstr.	63	8	369/112	EFH		
Bornstedt	Bauernsteinstr.	64	7	173	EFH		
	Bauernsteinstr.	65	8	193/126; 194/126; 192/126	EFH		
Bornstedt	Bauernsteinstr.	55	7	182; 183	Landwirtschaft		
	Gartenanlage		8	259/132; 242/133; 234/134; 13	Kleingartenanl. mit Gaststätte		
	Neuglück	1	4	23/1	EFH		
	Neuglück	2	4	16/5; 16/6; 16/7	EFH		
	Neuglück	2a	4	16/4	EFH		
	Neuglück	2b	4	16/3	EFH		
	Neuglück	3	4	682/16; 683/16	Schloss		
	Neuglück		4	16/1; 16/2; 16/8; 16/9	EFH		
	Neuglück	4	4	15/9	EFH		
	Neuglück	5	4	14/14/4; 14/2; 737/14; 738/14; 739/14	EFH		
	Neuglück	5a	4	14/1; 14/3	EFH		
	Neuglück	6	4	742/14	EFH		
	Neuglück	7	4	736/3; 735/3	EFH		
	Neuglück	8	4	731/3	EFH		
	Neuglück	9	4	13/2; 13/4; 13/3	EFH		
	Neuglück		4	209; 143	Scheune; Stallungen		
	Neuglück	12	4	12/9	EFH		
	Neuglück	13	4	6/13; 6/15	Wochenendhaus		
	Neuglück	13a	4	16/15	EFH		
	Neuglück	14	4	6/6	EFH		
	Neuglück	15	4	6/7	EFH		
	Neuglück	16	4	6/11	EFH		

Anlage 2 teilweiser Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht

Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld		Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Rammelburger Dorfstr.	2	10	81/41; 454; 455	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	1a	9	61/4	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	1b	9	61/3; 101/2	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	1c	9	61/2; 101/1	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	2	9	61/6	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	3	9	185	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	4	9	55/6; 56, 184	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	5	9	173	BMK
	Rammelburger Hauptstr.	5a	9	42/1; 55/3; 102/1; 119	BMK
Stadt Allstedt					
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Einzingen	1	1	33/1	BMK
	Einzingen	1a	1	34/2; 33/2; 34/1	BMK
	Einzingen	2	1	35	BMK
	Einzingen	3	1	36	BMK
	Einzingen	4	1	37	BMK
	Einzingen	5	1	38	BMK
	Einzingen	6	1	39	BMK
	Einzingen	7	1	40	BMK
	Einzingen	8	1	44	BMK
	Einzingen	9	1	46	BMK
	Einzingen	10	1	45	BMK
	Einzingen	11; 11a	1	41/1; 41/2	BMK
	Einzingen	12	1	42	BMK
	Einzingen	13	1	43/1	BMK
	Einzingen	13a	1	43/2	BMK
	Einzingen	14	1	55	BMK
	Einzingen	15	1	54	BMK
	Einzingen	16	1	53	BMK
	Einzingen	17	1	50	BMK
	Einzingen	18	1	49	BMK
	Einzingen	19	1	48	BMK
	Einzingen	20	1	47	BMK
	Einzingen	21	1	52	BMK
	Einzingen	22	1	56	BMK
	Einzingen	23	1	57	BMK
	Einzingen	24	1	58	BMK
	Einzingen	25	1	60	BMK

Anlage 2

Stadt Allstedt		Anlage 2			
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Einzingen	26	1	78	BMK
	Einzingen	27	1	80	BMK
	Einzingen	28	1	66	BMK
	Einzingen	29	1	63	BMK
	Einzingen	33	5	113	BMK
	Einzingen	33b	5	71/2	BMK
	Einzingen	34	1	2	BMK
	Einzingen	36	1	4	BMK
	Einzingen	37	1	3	BMK
	Einzingen	38	1	5	BMK
	Einzingen	41	1	8	BMK
	Einzingen	42	1	9	BMK
	Einzingen	43	1	10; 11	BMK
	Einzingen	45	1	12	BMK
	Einzingen	46	1	13	BMK
	Einzingen	47	1	14	BMK
	Einzingen	49	1	17	BMK
	Einzingen	50	1	18	BMK
	Einzingen	51	1	19	BMK
	Einzingen	53	1	26	BMK
	Einzingen	54	1	22	BMK
	Einzingen	55	1	24	BMK
	Einzingen	56	1	25	BMK
	Einzingen	57	1	27	BMK
	Einzingen	58	1	28	BMK
	Einzingen	60	1	29/1	BMK
	Einzingen	60a	1	29/2	BMK
	Einzingen	61	1	30	BMK
	Einzingen	62	1	32	BMK
	Einzingen	63	5	114/1	BMK
	Einzingen	64	5	114/2	BMK
	Einzingen	65	5	114/6	BMK
	Einzingen	66a	2	4/1; 4/2	BMK
Stadt Sangerhausen					
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung
	Kalkberg	1	2	57/6; 57/20; 68/5; 263; 527/68; 272; 577/19; 58/1	BMK
	Kirchenholz	1	2	32; 33	BMK
	Kirchweg	1	2	345	BMK
	Kirchweg	2	2	287	BMK
	Kirchweg	3	2	325	BMK
	Kirchweg	6	2	303	BMK
	Kirchweg	8	2	302	BMK
	Kirchweg	10	2	301	BMK
	Kirchweg	12	2	297	BMK

Stadt Sangerhausen						Anlage 2	
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Rothaer Bergstr.	9	4	203	BMK		
	Rothaer Bergstr.	11	4	204; 131/9	BMK		
	Rothaer Bergstr.	12	4	209	BMK		
	Rothaer Bergstr.	13	4	132/4; 132/1; 132/10	BMK		
	Rothaer Bergstr.	14	4	210; 211	BMK		
	Rothaer Bergstr.	15	4	132/2; 131/11; 133/1	BMK		
	Rothaer Bergstr.	16	4	212; 213	BMK		
	Rothaer Bergstr.	17	4	214; 132/3; 153/2	BMK		
	Rothaer Bergstr.	18	4	26/2; 26/3	BMK		
	Rothaer Bergstr.	19	4	215; 649/133	BMK		
	Rothaer Bergstr.	20	4	25/1; 221	BMK		
	Rothaer Bergstr.	21	4	239	BMK		
	Rothaer Bergstr.	22	4	238; 23/3	BMK		
	Rothaer Bergstr.	23	4	216	BMK		
	Rothaer Bergstr.	27	4	218	BMK		
	Rothaer Bergstr.	29	4	219	BMK		
	Rothaer Bergstr.	30	4	232; 233	BMK		
	Rothaer Bergstr.	37	4	222	BMK		
	Rothaer Bergstr.	39	3	198; 197; 211; 210	BMK		
	Rothaer Bergstr.	41	3	208/4; 196; 209	BMK		
	Rothaer Dorfst.	1	1	399	BMK		
	Rothaer Dorfst.	2	1	421	BMK		
	Rothaer Dorfst.	3	1	241/9	BMK		
	Rothaer Dorfst.	4	1	384	BMK		
	Rothaer Dorfst.	5	1	241/5	BMK		
	Rothaer Dorfst.	6	1	453	BMK		
	Rothaer Dorfst.	7	1	400; 452; 241/17; 451	BMK		
	Rothaer Dorfst.	8	1	454	BMK		
	Rothaer Dorfst.	9	1	241/2; 241/1	BMK		
	Rothaer Dorfst.	10	1	465	BMK		
	Rothaer Dorfst.	11	1	401	BMK		
	Rothaer Dorfst.	12	1	1067; 1068	BMK		
	Rothaer Dorfst.	13	1	241/18	BMK		
	Rothaer Dorfst.	15	1	405	BMK		
	Rothaer Dorfst.	17	1	405; 241/15	BMK		
	Rothaer Dorfst.	18 u. 20	1	238/2	BMK		
	Rothaer Dorfst.	19	1	404	BMK		
	Rothaer Dorfst.	22	1	407	BMK		
	Rothaer Dorfst.	24	1	403	BMK		
	Rothaer Oberdorf	1	1	383	BMK		

Rotha

Stadt Sangerhausen						Anlage 2	
Verbandsmitglied	Straße	H.Nr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung		
	Kirchweg	14	2	294; 295	BMK		
	Weitelröder Str.		2	131/1; 131/2; 131/3	BMK		
	Weitelröder Str.		2	491/132	BMK		
	Weitelröder Str.		2	546/136; 549/138; 547/136; 550/138	BMK		
	Weitelröder Str.	1	2	125/3	BMK		
	Weitelröder Str.	3	2	349	BMK		
	Weitelröder Str.	5	2	309	BMK		
	Weitelröder Str.	6	2	270; 106/2	BMK		
	Weitelröder Str.	7	2	308	BMK		
	Weitelröder Str.	8	2	269	BMK		
	Weitelröder Str.	9	2	313	BMK		
	Weitelröder Str.	10	2	247	BMK		
	Weitelröder Str.	11	2	323	BMK		
	Weitelröder Str.	12	2	246; 249	BMK		
	Weitelröder Str.	13	2	322	BMK		
	Weitelröder Str.	15	2	572/131; 573/131	BMK		
	Weitelröder Str.	16	2	244; 112/1	EFH		
	Weitelröder Str.	17	2	278; 280;	BMK		
	Weitelröder Str.	18	2	319; 320	BMK		
	Weitelröder Str.	19	2	324	BMK		
	Weitelröder Str.	24	2	49/1; 49/2; 395/49	BMK		
	Weitelröder Str.	25	2	318; 342	BMK		
	Wickeröder Weg	1	2	292; 293	BMK		
	Wickeröder Weg	2	2	285	BMK		
	Wickeröder Weg	3	2	290	BMK		
	Wickeröder Weg	4	2	284	BMK		
	Wickeröder Weg	5	2	291	BMK		
	Wickeröder Weg	7	2	289	BMK		
	Wickeröder Weg	9 u. 11	2	649	BMK		
	Wickeröder Weg	12	2	142/5	BMK		
	Wickeröder Weg	13	2	648	BMK		
	Wickeröder Weg	14	2	142/6; 142/4	BMK		
	Wickeröder Weg	15	2	356	BMK		
	Zur alten Horl	2	2	58/4; 265	BMK		
	Rothaer Bergstr.	1	4	126/1; 126/2	BMK		
	Rothaer Bergstr.	2	4	68/1	BMK		
	Rothaer Bergstr.	4	4	236; 560/26	BMK		
	Rothaer Bergstr.	6	4	206; 205	BMK		
	Rothaer Bergstr.	7	4	202; 131/7; 131/6	BMK		

Rotha

Stadt Sangerhausen				Anlage 2		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung	
	Rothaer Oberdorf	3a		389		BMK
	Rothaer Oberdorf	5	1	391		BMK
	Rothaer Oberdorf	7	1	126/9		BMK
	Rothaer Oberdorf	8	1	398		BMK
	Rothaer Oberdorf	9	1	393		BMK
	Rothaer Oberdorf	11	1	394; 126/2; 126/6; 126/3; 128/3; 749/126		BMK
	Rothaer Oberdorf	12	1	241/4		BMK
	Rothaer Oberdorf	13	1	395		BMK
	Rothaer Oberdorf	14	1	402		BMK
	Rothaer Oberdorf	15, 17	1	396		BMK
	Rothaer Oberdorf	16	1	408		BMK
	Rothaer Oberdorf	18	1	409		BMK
	Rothaer Oberdorf	19	1	397		BMK
	Rothaer Oberdorf	20	1	212/2		BMK
	Rothaer Oberdorf	21	1	641/127; 639/128		BMK
	Rothaer Oberdorf	23	1	125		BMK
	Rothaer Oberdorf	27	1	49/14; 49/16		BMK
	Rothaer Oberdorf	29	1	49/15; 49/17		BMK
	Rothaer Oberdorf	33	1	49/18		BMK
	Rothaer Oberdorf	35	1	456		BMK
	Rothaer Oberdorf	39	1	49/20		BMK
	Rothaer Oberdorf	41	1	47/1		BMK
	Rothaer Unterdorf	1	1	236/6		BMK
	Rothaer Unterdorf	2	1	425; 1036/242; 242/2		BMK
	Rothaer Unterdorf	3	1	236/4		BMK
	Rothaer Unterdorf	4	1	242/6		BMK
	Rothaer Unterdorf	5	1	236/5		BMK
	Rothaer Unterdorf	6	1	426		BMK
	Rothaer Unterdorf	7	1	1033/236		BMK
	Rothaer Unterdorf	8	1	429		BMK
	Rothaer Unterdorf	9	1	410		BMK
	Rothaer Unterdorf	10	1	430		BMK
	Rothaer Unterdorf	11	1	411		BMK
	Rothaer Unterdorf	13 u. 15	1	412		BMK
	Rothaer Unterdorf	17	1	466		BMK
	Rothaer Unterdorf	19	1	413		BMK
	Rothaer Unterdorf	21	1	464		BMK
	Rothaer Unterdorf	23	1	414		BMK
	Rothaer Unterdorf	25	1	415		BMK
	Rothaer Unterdorf	27	1	416		BMK

Rotha

Stadt Sangerhausen						Anlage 2		
Verbandsmitglied	Straße	HNr.	Flur	Flurstück	Bezeichnung			
Rotha	Rothaer Unterdorf	29	1	417		BMK		
	Rothaer Unterdorf	31	1	418		BMK		
	Rothaer Unterdorf	32	1	259		BMK		

Beschluss der 103. Verbandsversammlung am 11.11.2022

TOP 12.8 Beschluss-Nr.: 8-103/2022

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Vorlage: BV/080/2022

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt auf der Grundlage der §§ 9 und 16 des **Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 5 und 8 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 2 und 4 des **Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der **Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“** vom 14. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes „Südharz“ vom 16. Juli 2021, in seiner öffentlichen Sitzung am 11. November 2022 nachstehende 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung:

Artikel 1

§ 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.“

Artikel 2

Die 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 15.11.2022




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 15.11.2022.




Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin